



PROTOKOLL

Innenausschuss

14. Sitzung in Mainz, Deutschhaus, am 14. September 2022

Öffentlich, 14.00 bis 17.15 Uhr

Tagesordnung	Ergebnis
<p>1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbekämpfungsgesetzes (POG) Gesetzentwurf Fraktion der FREIEN WÄHLER – Drucksache 18/3358 – [Link zum Vorgang] – Anhörverfahren –</p>	Anhörung durchgeführt; vertagt (S. 3 – 38)
<p>2. Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrates (IPR) und Beschlüsse des Oberrheinrates (ORR) Unterrichtung Landtagspräsident – Drucksache 18/3762 – [Link zum Vorgang]</p>	Kenntnisnahme (S. 39)
<p>3. Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 18/4111 – [Link zum Vorgang]</p>	Anhörverfahren be- schlossen; vertagt (S. 40)
<p>4. Gewerkschaft der Polizei fordert bessere Trainingsmöglichkeiten Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 18/2219 – [Link zum Vorgang]</p>	Erledigt (S. 41 – 47)
<p>5. Bundesweite Verwendung der Onlinewache Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 18/2286 – [Link zum Vorgang]</p>	Erledigt (S. 48 – 51)

Tagesordnung	Ergebnis
6. Dienst-Handys sind bei der Polizei die Ausnahme Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 18/2313 – [Link zum Vorgang]	Zurückgezogen (S. 52)
7. Zensus2022 Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2315 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 53 – 55)
8. Bundeskabinett beschließt Ende des Investitionspakts-Sportstätten ab 2023 Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2392 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 56 – 59)
9. Stand Insolvenzverfahren Flughafen Hahn Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2393 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 60 – 63)
10. Unterziehschutzwesten der Polizei Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium des Innern und für Sport – Vorlage 18/2402 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 64 – 66)
11. Aktuelle Flächen- und Vegetationsbrände in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/2425 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 67)
12. Verleihung der Fluthilfemedaille 2021 Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/2426 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 68 – 70)

Vors. Abg. Dirk Herber eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)

Gesetzentwurf

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Drucksache 18/3358](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

– Anhörverfahren –

Vors. Abg. Dirk Herber: Ich würde gern vorschlagen, dass wir jeweils drei Anzuhörende zusammenfassen, ihnen eine Zeit von rund 10 Minuten geben, in denen sie ihre Stellungnahmen, die uns auch schriftlich vorliegen, noch einmal vorstellen können.

Daran schließt sich eine kurze Fragerunde an die Anzuhörenden an. Es folgen dann die nächsten drei Anzuhörenden und eine Fragerunde. – Ich sehe kein Kopfschütteln, sodass ich denke, wir können so verfahren.

Ich würde gern in den Tagesordnungspunkt mit dem digital zugeschalteten Herrn Letz einsteigen. – Herr Letz, ich grüße Sie ganz herzlich und darf Sie um Ihre Stellungnahme bitten.

Emanuel Letz

Oberbürgermeister der Stadt Bad Kreuznach

– [Vorlage 18/2446](#) –

(Der Anzuhörende ist digital zugeschaltet. –
Aufgrund technischer Probleme sind seine Ausführungen im Deutschhaus
größtenteils akustisch unverständlich.)

Emanuel Letz: Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses, ich knüpfe an meine schriftliche Stellungnahme an, die wie folgt lautet:

Bei ordnungsgemäßer Ausübung des Ermessens kann auf der derzeitigen gesetzlichen Grundlage die Erforderlichkeit eines Sicherheitskonzepts anhand einer Einzelfallprüfung vor Ort durch die Ordnungsbehörde am besten geprüft und so die Sicherheit im Einzelfall am besten gewährleistet werden.

Bei dem Ermessen der Ordnungsbehörde, bei Veranstaltungen unterhalb der Grenze für Großveranstaltungen ein Sicherheitskonzept zu verlangen, handelt es sich nicht um ein freies Ermessen.

Die gesetzgeberische Ermächtigung für das Verlangen eines Sicherheitskonzeptes besteht nur, ‚so weit dies nach Art der Veranstaltung erforderlich erscheint‘, sie nennt als Anknüpfungspunkte: hohe Personendichte, die Zusammensetzung der Besuchergruppen, das Veranstaltungsgelände und Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden.

Hält sich die Behörde nicht an den Rahmen der vom Gesetzgeber gegebenen Ermächtigung, liegt ein Ermessensmissbrauch vor, und die Entscheidung ist rechtswidrig.

Eine Anknüpfung an eine Zahl von mindestens 1.500 gleichzeitig bei einer Veranstaltung anwesenden Besuchern – so wie es die FREIEN WÄHLER in ihrem Antrag geschrieben haben – erscheint mir demgegenüber willkürlich; denn es fehlt soweit ersichtlich jede Tatsachengrundlage, dass eine solche Veranstaltung nicht im Einzelfall so gefährlich sein kann, dass ein Sicherheitskonzept geboten wäre.

Zudem bestünde im Zweifel die Gefahr, dass Lageerkennnisse der Sicherheitsbehörden und besondere örtliche Verhältnisse unberücksichtigt blieben.

Zu bedenken ist auch, dass die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters sich dem Grunde nach nicht an der Größe der Veranstaltung orientiert; das schließt selbstverständlich nicht aus, dass auch andere Sicherheitsmaßnahmen als ein Sicherheitskonzept im Einzelfall völlig ausreichend sein können.

Dies wird bei kleineren Veranstaltungen auch in der Größenordnung von 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern sogar häufig der Fall sein, nur nicht immer.

Deshalb sollte die bisherige Fassung des § 26 POG im Interesse der Sicherheit beibehalten werden, zumal sich diese Fassung an den Erkenntnisgrundlagen der Versammlungsstättenverordnung und der

Erkenntnisse der Landespolizei Rheinland-Pfalz orientiert hat, die über große Erfahrung mit Veranstaltungen aller Größenordnungen im Land verfügt und sich vor der derzeitigen Fassung des § 26 POG intensiv mit dem Thema befasst hatte.

So viel zu meiner Stellungnahme. Vielen Dank.

Vors. Abg. Dirk Herber: Das war kurz und knackig. Wie gesagt, zur Fragerunde kommen wir im Anschluss, sodass wir nun zum zweiten Anzuhörenden kommen können. Das ist Volker Löhr von der Rechtsanwaltskanzlei Loehr. – Herr Löhr, Sie haben das Wort.

Volker Löhr

Rechtsanwalt, Kanzlei Loehr

– [Vorlage 2376](#) –

(Der Anzuhörende ist digital zugeschaltet. –
Aufgrund technischer Probleme sind seine Ausführungen im Deutschhaus
größtenteils akustisch unverständlich.)

Volker Löhr: Liebe Ausschussmitglieder! Ich gebe seit 20 Jahren meinen Kommentar mit 600 Seiten zum Bau und Betrieb von Versammlungsstätten heraus. Das ist der maßgebliche Rechtskommentar ... (akustisch unverständlich) zu dem Thema. Damit die Historie des § 26 dabei klar wird – hier knüpfe ich an meine Stellungnahme an –, sage ich, die Entwicklung des § 26 ist eine Ausklammerung aus dem Versammlungsstättenrecht, dass man Veranstaltungen im Freien, auch wenn es eingezäunte Veranstaltungen sind, nicht mehr über das Baurechtsverfahren fassen wollte und sich – richtigerweise – entschieden hat, ... (akustisch unverständlich). Ich halte den § 26 insgesamt für recht gelungen. An einer Stelle würde ich nachbessern, aber § 26 füllt die Lücke auf, indem man sagt, Veranstaltungen und Straßenfeste, die nicht eingezäunt sind, die auch den klassischen baulichen ... (akustisch unverständlich) Versammlungsstättenrecht.

Für diese Veranstaltungsplätze und Bereiche sollten wir eine Regelung fassen, die ein Sicherheitskonzept letztendlich unabhängig von Zahlen definiert. Da bin ich nah bei Herrn Letz. Das heißt, eine Zahl – auch die 5.000er-Schwellenwerte – sind immer sehr bedenklich und werden in allen Bundesländern auch sehr kontrovers diskutiert, weil eine Gefahrenlage allein aus einer Besucherzahl nicht herauskommt.

Auf der anderen Seite sind, wenn man sich einmal 1.500 Menschen betrachtet, für diese, wenn man zwei Personen pro Quadratmeter rechnet, was eine gängige Formel im Versammlungsstättenrecht oder im Veranstaltungsrecht ist, 750 m² Fläche nötig. Auf einer zugänglichen Fläche von 750 m² für Besucher entstehen durch Besucherdruck Situationen, bei denen ich sage, ich kann mir kleinste Wein-feste fast nicht vorstellen, wenn ich 750 m² Fläche habe und damit unter Besucherdruck die Situation gar nicht ... (akustisch unverständlich).

Das Problem, das im Moment entsteht, auch wenn wir in den Leitfaden von Rheinland-Pfalz ... (akustisch unverständlich), ist, dass das Sicherheitskonzept eine unglaublich große Anzahl von Beurteilungen in der Musterdiktation mit vorsieht. Der Behördenvertreter in einer kleinen Kommune wird im Zweifelsfall den für sich sicheren Weg wählen, ein Sicherheitskonzept zu fordern, um sich selbst nachher nicht dem Vorwurf aussetzen lassen zu müssen: Hättest du es gefordert, wäre ein mögliches Schadensbild vermeidbar gewesen. – Damit habe ich das Strafrechtliche, § 13 Strafgesetzbuch, den Vorwurf gegen den Behördenvertreter, der es nicht gefordert hat.

Wenn Sie sich dabei die Ermessensvorschrift anschauen – ich habe das in meiner Stellungnahme herausgearbeitet –, dann ist es das weiteste Ermessen, wie es formuliert ist, das ich sehr in ... (akustisch unverständlich) Gesetzen zu diesem Thema gefunden habe.

Ich habe mir den § 69 a Gewerbeordnung herausgezogen, der parallel bei sehr vielen Veranstaltungen – wenn wir an Weihnachtsmärkte denken – gilt. Dort steht, wenn man von dem Ermessenstatbestand ... (akustisch unverständlich): Die Durchführung der Veranstaltung kann abgelehnt oder verboten werden, wenn die Veranstaltung nicht dem öffentlichen Interesse entspricht, insbesondere wenn der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren nicht gewährleistet ist. –

Wir haben im § 26 zweimal den Konjunktiv enthalten: nicht ausgeschlossen werden kann, dass – – Die Formulierung ist sehr weich im Ermessenstatbestand des § 26. Ich würde dort nachschärfen. Sie haben zwei parallel anwendbare Rechtsvorschriften, also den § 69 a für alle Festivitäten, Weihnachtsmärkte, die festgesetzt werden ... (akustisch unverständlich) anderen Ermessenstatbestand hineingeschrieben, als er sich jetzt hierin, im § 26, wiederfindet. Da würde ich eine ... (akustisch unverständlich) vornehmen.

Ich bin nicht unbedingt ein Freund davon, dass die Zahl von 1.500 das maßgebliche Kriterium ist, aber schränken Sie das Ermessen für die Behörden etwas stärker ein für die kleineren Vereine. Das wäre meine Empfehlung.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen herzlichen Dank, Herr Löhr. – Wir können schon zur dritten Stellungnahme durch Hans-Jürgen Straub kommen, der uns telefonisch und per Bild zugeschaltet ist.

Hans-Jürgen Straub

Erster Beigeordneter der Stadt Nieder-Olm

– [Vorlage 2455](#) –

(Der Anzuhörende ist per Video und Telefon zugeschaltet. –
Aufgrund technischer Probleme sind seine Ausführungen im Deutschhaus
größtenteils akustisch unverständlich.)

Hans-Jürgen Straub: Ich danke Ihnen, dass ich zu Ihnen sprechen kann, und grüße Sie aus dem fernen Chiemgau nach Mainz. Mir war wichtig, dass ich heute kurz Stellung nehmen und erläutern kann, was ich Ihnen schriftlich vorgelegt habe. Ich schildere die angeregte Änderung aus Sicht einer ehrenamtlich geführten Stadt mit rund 10.000 Einwohnern.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme unter Punkt 1 a) den Umfang der Feste bzw. Veranstaltungen erläutert und dort auch die in aller Regel zu erwartende Anzahl an Personen, die an diesen Festivitäten teilnehmen, erläutert. Hierzu ist zu erwähnen, dass aber in der Praxis und ... (akustisch unverständlich) nur dann, wenn eher an Jugendliche gerichtete Aktivitäten stattfinden, zum Beispiel Livemusik, die Anzahl der Teilnehmer sprunghaft ansteigen kann. Man erlebt häufig, dass sich im Nahbereich der Feste mehrere Hundert Jugendliche zum Vorglühen treffen, um dann zu einem definierten Zeitpunkt gemeinsam das Fest zu betreten.

Damit entsteht dann auch häufig ein sogenannter Drängeleffekt durch die Erhöhung der Personendichte, und das geschieht schlagartig. Wir reden dann also nicht mehr von zwei Personen pro Quadratmeter, sondern liegen häufig deutlich darüber, was im Falle einer Schadens... (akustisch unverständlich) eine Entfluchtung sehr schwierig macht.

Auch habe ich unter Punkt 1 darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Verantwortung als Veranstalter, welche schließlich im Zweifel auch erhebliche straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen zu tragen haben, durch ehrenamtlich tätige Menschen kaum leistbar und zu bewältigen ist. Aus diesem Grund wird die Durchführung der Veranstaltung bei uns nur noch mit Unterstützung durch ein Unternehmen durchgeführt, welches hierfür eine entsprechende Fachexpertise hat und Sicherheitskonzepte auch in Zusammenarbeit mit uns erstellt.

Unter Punkt 2 meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich eine Gefahrenerschätzung vorgenommen und erläutert, welche Gefahren grundsätzlich bei jeder Veranstaltung auftreten können. (Akustisch unverständlich) ... habe ich durchgeführt in Anlehnung an die in Unternehmen üblichen Bewertungskriterien, welche sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem untergesetzlichen Regelwerk ergeben, ... (akustisch unverständlich) Technischen Regeln für Arbeitsstätten, und habe in meiner Ausarbeitung beschrieben, welche Brandgefahren bestehen, aber auch, welche Gefahren durch menschliches Fehlverhalten entstehen können. Interessant ist die Tatsache, dass ... (akustisch unverständlich) Unternehmen ein solches Gefahrenpotenzial aufweist, erhebliche Vorkehrungen treffen müsste. Man würde hier zum Beispiel von erhöhter Brandgefährdung ausgehen.

Grundsätzlich kann man die auftretenden Gefahren aus meiner Sicht in eher technisch bedingt und eher menschlich bedingt unterteilen, also zum Beispiel Brandgefahren, wie sie sich durch technische Probleme bei der Bedienung von Flüssiggasanlagen ergeben, oder auch Probleme, welche sich durch Fehlverhalten von Menschen ergeben.

Aus der erlebten Praxis heraus, anhand eines Anfang September durchgeführten Festes, die Kerb bei uns, kann festgestellt werden, dass es keine technischen Probleme gab, allerdings erhebliche Probleme mit menschlichem Fehlverhalten. Die Veranstaltung ging über insgesamt fünf Tage. In diesem Zeitraum mussten rund 65 Platzverweise erteilt werden, da zum Beispiel Glasflaschenverbote nicht eingehalten wurden, Sicherheitspersonal aggressiv angegangen wurde und Schlägereien unterbunden werden mussten. In einem Fall musste sich das Sicherheitspersonal sogar selbst mit Pfefferspray eines Angriffs erwehren.

Im gleichen Zeitraum musste der ebenfalls ehrenamtlich anwesende Sanitätsdienst und 22 Sanitätsdienst... (akustisch unverständlich) durchführen. Das Behandlungsspektrum reichte von der Behandlung von Schnitt- und Schürfwunden durch zerbrochenes Glas bis hin zu Prellungen sowie kleinere Unfälle und Synkopen, also letzten Endes Kreislaufprobleme, wahrscheinlich auch bedingt durch die Temperaturen die wir hatten.

Man kann also aus der Praxis heraus erkennen, dass man mit dem vollen Spektrum an Störungen auch bei kleineren Veranstaltungen rechnen muss. Ich bin der festen Überzeugung, dass ähnliche Erfahrungen auch in anderen Ortsgemeinden vorliegen. Das bedeutet für mich, dass ich als Veranstalter wissen muss, dass ich mit solchen Situationen zu rechnen habe. Diese Gefahrensituationen nicht einzukalkulieren, könnte nach meiner ... (akustisch unverständlich) als grob fahrlässig, im Zweifel vielleicht sogar als Vorsatz gewertet werden. Ich bin aber kein Jurist und kann das somit nicht bewerten, es ist eine Einschätzung, die ich hier vorgenommen habe.

Die Frage ist: Wie bereite ich mich auf eine solche Veranstaltung so vor, dass ich eine Chance habe, gegebenenfalls auch solche Situationen zu bewältigen? Daher habe ich unter Punkt 3 denkbare Handlungsmöglichkeiten beschrieben, die sich im Wesentlichen unterteilen in sogenannte vorbereitende Tätigkeiten, das heißt Absprachen und sich mit allen Beteiligten zu treffen, Sicherheitsdienst, Rettungsdienst, Polizei, Ordnungsbehörde. Danach muss ein interner Krisenstab verfügbar sein, der schnell reagiert, wenn tatsächlich blöde Situationen entstehen, sage ich einmal. Die Sicherstellung der Kommunikation mit Ordnungsamt und Polizei muss gewährleistet sein.

Auch haben wir darüber nachgedacht, ein professionelles Unternehmen mit der Veranstaltungsleitung zu beauftragen. Dabei geht es darum, dass die Verkehrssicherungspflichten überwacht und eingehalten werden und wir als Veranstalter rechtswirksam vertreten werden. Das ist in der Praxis relativ schwierig, es gibt nicht sehr viele Unternehmen, die das machen. Zudem entstehen für kleinere Kommunen entsprechende Kosten.

Sofern ein externes Unternehmen beauftragt werden kann durch ... (akustisch unverständlich), in aller Regel durch den Stadtvorstand gewährleistet. Das heißt natürlich, vom Stadtvorstand ist während der Veranstaltungszeit immer jemand anwesend und auch als Entscheidungsträger vor Ort. Weiterhin sind

Räumlichkeiten für die Veranstaltungen... (akustisch unverständlich) bereitzustellen, es müssen Sanitätspersonal und Sicherheitspersonal bereitgestellt werden. Es ist vielleicht nachvollziehbar, dass diese ... (akustisch unverständlich) dem Grunde nach ehrenamtlich und neben dem Beruf nur schwer durchführbar sind.

Als Fazit möchte ich zusammenfassend sagen, es ist grundsätzlich aus meiner Sicht unerheblich, welche Größe eine Veranstaltung hat. Die Verkehrssicherungspflichten sind immer eine Grundanforderung an den Veranstalter und sind zu erfüllen. Ob man dies nun in Form eines Sicherheitskonzepts umsetzt oder seine Abläufe schriftlich anders fixiert – ... (akustisch unverständlich) –, ist aus meiner Sicht nachrangig zu sehen.

Wichtig ist aus meiner Sicht nur, dass man eine dokumentierte Planung hat, anhand derer man gegebenenfalls auch vor Gericht nachweisen kann, dass man seine Verpflichtungen erfüllt hat. Hier kommt es auf den Einzelfall an, der durch die Ortsgemeinde in Zusammenarbeit mit der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verbandsgemeindeebene zu prüfen ist.

Durch eine Herausnahme der kleinen Veranstaltungen bis 1.500 Personen würde den örtlichen Ordnungsbehörden und den kleinen Kommunen aus meiner Sicht die Möglichkeit genommen, steuernd auf Veranstaltungen einzuwirken, insbesondere dann, wenn die Kommune nicht selbst Veranstalter ist, sondern externe Veranstalter an die Gemeinde herantreten und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt durchführen wollen. Deshalb sollte aus meiner Sicht die bisherige Fassung des § 26 POG beibehalten werden.

Wichtig ist – das möchte ich auch hier nicht unerwähnt lassen –, dass eine stärkere Unterstützung bei der Bewältigung dieser Sicherheitsaufgaben durch die Verbandsgemeindeverwaltungen dringend erforderlich ist.

Das wäre es von meiner Seite. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen Dank, Herr Straub. – Dann würden wir zur ersten Fragerunde kommen. Frau Klinkel hat sich gemeldet.

Abg. Nina Klinkel: Ich habe zwei Fragen und möchte Herrn Straub und Herrn Löhr je eine Frage stellen.

Herr Straub, vielen Dank für den Vortrag aus der Sicht eines Praktikers. Sie haben geschildert, wie das als Beigeordneter gestemmt wird. Meine Frage ist kurz und knapp, weil die Tonübertragung hier sehr suboptimal ist.

Hat sich durch das POG, was die Haftung der Kommune als Veranstalter angeht, für Sie praktisch vor Ort gar nichts geändert?

Hans-Jürgen Straub: Nein, praktisch vor Ort nicht. Wir unterliegen, wenn wir selbst Veranstalter sind, – zum Beispiel beim Weihnachtsmarkt, beim Straßenfest oder bei der Kerb – der Pflicht, die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel, dass man sich Gedanken über den Brandschutz, die Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege, das Vorhandensein des Rettungsdienstes etc. Wir sind also voll eingebunden.

Abg. Nina Klinkel: Herr Löhr, auch Sie bitte ich um Entschuldigung, aber die Audioübertragung ist wirklich nicht gut.

Wenn ich Sie korrekt zitiere, haben Sie ausgeführt, dass das Ermessen der Behörden eingeschränkt werden soll und Sie deshalb, obwohl Sie gesagt haben, das sollte eigentlich unabhängig von Zahlen geschehen, explizit eine Änderung bei den kleinen Veranstaltungen bis 1.500 Personen im POG vornehmen wollen.

Mir erschließt sich nicht, wer dann vor Ort dafür sorgen soll, wenn wir das einschränken, dass der Veranstalter seinen Haftungspflichten nachkommt. Vielleicht können Sie mir das gerade noch einmal erläutern. Danke.

Volker Löhr: Gerne. Sie haben zwei bzw. drei Parallelvorschriften in Rheinland-Pfalz, die gelten, wenn Sie Veranstaltungen betrachten. Wenn Sie sich an das Versammlungsstättenrecht in Rheinland-Pfalz anlehnen, dann finden Sie dort in Absatz 1 des § ... (akustisch unverständlich) die Formulierung: Der Betreiber ist verpflichtet, ein Sicherheitskonzept aufzustellen, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist. – Das sage ich so einmal ganz kurz und knapp.

Dann folgt, dass er ab 5.000 Personen im Einvernehmen mit den Behörden usw. ein solches aufstellen muss. Der Zahlenwert ist also 5.000. Das gilt für alle eingezäunten Veranstaltungen, die gleichzeitig ... (akustisch unverständlich) und in baulichen Anlagen geschehen. Denken wir in Rheinland-Pfalz an den Nürburgring oder an Fußballstadien.

Man hatte das früher auch im Freigelände in der Anwendung, hat das aber wegen der Loveparade-Thematik den Bauaufsichten quasi entzogen und den POG-Paragrafen dorthin gebracht.

Jetzt muss man sich natürlich fragen, ob es in einer Versammlungsstätte mit baulichen Anlagen, Zaunanlagen, in der Besucherzugang und der Besucherabgang reguliert werden, nicht eigentlich viel gefährlicher ist, ohne Sicherheitskonzept zu arbeiten. Da ist man unterhalb der Schwelle und überlässt dies komplett dem Betreiber.

Mit dem POG sagt man nun – ich zitiere das noch einmal ganz kurz, damit es Ihnen vor Augen ist, das steht ganz oben –: Die Behörde „kann“ ein solches Konzept fordern, „soweit dies nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint“. Die Formulierung des § 26 ist sehr offen im Hinblick auf das Ermessen: „kann“ und „erforderlich erscheint“. Schreiben Sie es härter und etwas deutlicher, weil jeder Behördenvertreter, der diese Entscheidung treffen muss, sagt, er müsse sich einen Deckmantel zulegen, um sich nachher nicht im Regen zu sehen, falls irgendetwas passiert. Ich habe schon einen entsprechenden Vorschlag formuliert, den können Sie ohne die Zahlenwerte hineinnehmen.

Es ist sehr offen formuliert. Die anderen Vorschriften sagen, es ist ein Konzept erforderlich, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Die Nachweispflicht für die Anordnung und Einordnung eines Sicherheitskonzepts liegt dann aber bei der Behörde, die dies begründen muss, zum Beispiel, weil es eine Anschlagsserie in der Nachbarschaft gegeben hat oder etwas anderes passiert ist, zum Beispiel ein Kind in die Mosel gefallen ist, weil die Kette zum Wasser nicht entsprechend gesichert war. Dann sind das Erkenntnisse, die so etwas nachvollziehbar machen.

Natürlich kann uns alle der Blitz erschlagen, wenn wir im Freien herumlaufen. Diese Wahrscheinlichkeit kann ich nicht ausschließen. Wenn ich es aber völlig offenlasse, wird letztendlich jede Behörde schon bei einer Veranstaltung von 500 Personen bereits ein Sicherheitskonzept fordern. Das hat sich nicht bewährt, damit machen wir Kultur kaputt. Ich glaube, deswegen muss man an dieser Stelle das Ermessen etwas enger greifen.

Ich betreue 200 Kommunen in Deutschland im Hinblick auf Veranstaltungen. Ich mache nichts anderes als Veranstaltungsrecht und erstelle im Moment für drei große Städte in Rheinland-Pfalz Mustersicherheitskonzepte. Wir diskutieren das jeden Tag in Fachgremien mit. Ich betreue den Europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren. Gerade heute bin ich hier bei einer Großveranstaltung in Dortmund.

Reduzieren Sie den Ermessenstatbestand der Behörden. Ich würde es Ihnen anempfehlen, weil Sie Parallelvorschriften haben, die genau anders aufgebaut sind. Wie kann ich es jemandem erklären, dass das eingezäunte Gelände ab 5.000 betroffen ist und ansonsten die Betreiberverantwortung, die ich für richtig halte, und die Veranstalterverantwortung – in diesem Fall Verkehrssicherungspflichten – nicht wahrgenommen werden?

Folgendes habe ich gerade bei einer Veranstaltung gesehen: Ich muss gegebenenfalls Zaunsicherungen zur Absturzkante ans Wasser eines Dorffestes einsetzen, in das ein Kind hineinfallen kann. Dafür brauche ich aber kein gesamtes Sicherheitskonzept, sondern das sind einzelne Sicherheitsmaßnahmen. Bei Ihnen in Rheinland-Pfalz ist ein Mustersicherheitskonzept von über 40 Seiten hinterlegt. Natürlich sagt jede Behörde, jetzt müssten alle Punkte in diesem Sicherheitskonzept abgearbeitet werden. Die Behörden in den kleineren Gemeinden sind nicht gut geschult und sagen pauschal, es müsse ein Sicherheitskonzept erstellt werden.

Dafür ist viel Geld erforderlich. Wenn ich dies mit Externen durchführe, dann sind sehr schnell viele Tausend Euro weg. Das kann sich ein kleiner Kulturveranstalter, ein Veranstalter eines Dorffestes, in der Regel nicht leisten.

Deswegen würde ich den Tatbestand dahin gehend ändern, es muss die Ausnahme sein, dass bei den kleinen Veranstaltungen und Kleinstveranstaltungen, die über 50 Jahre an der Mosel oder wo auch immer standgefunden haben und bei denen bisher nichts passiert ist, ein Sicherheitskonzept aufgestellt wird.

Obwohl ich in dem Bereich berate und mein Geld damit verdiene, ist mein Plädoyer dafür, dies herunterziehen, weil es Berater gibt, die die Kommunen in diese Ecke schieben und sagen, sie verdienen

viel Geld damit. Als Gesetzgeber würde ich dem ein wenig Vorschub leisten und es in dem kleineren Bereich etwas enger fassen.

Ansonsten bin ich vollkommen bei Ihnen, insbesondere bei Herrn Letz, der vorhin gesagt hat, wir brauchen das. Ich finde das richtig, nur reduziert ... (akustisch unverständlich) der Ordnungsbehörde und das Entscheidungs... (akustisch unverständlich). Ich erlebe es bei uns leider jede Woche, wie die Diskussionen verlaufen, nämlich mit der Äußerung: Sicherheitshalber machen wir das mal. – Dann wird das Geld ausgeschüttet, das meiner Meinung nach von den Kommunen sinnvoller ausgegeben werden kann.

Abg. Stephan Wefelscheid: Ich habe eine Frage an Herrn Letz. Glückwunsch zum Amt, vor einem halben Jahr sind wir uns unten auf dem Hof begegnet.

Herr Letz, ich komme selbst auch aus der Kommunalpolitik, bin seit dem Jahr 2009 Mitglied des Koblenzer Stadtrats, habe beim Rechtsamt mein Referendariat gemacht. Mir sind aus meiner Praxis – Großstadt Koblenz – keine Fälle bekannt, in denen die Problematik bestand, dass die Verwaltung dringend auf die Lieferung all dieser Dinge bei Kleinst- und Kleinveranstaltungen angewiesen ist.

Wenn ich daran denke, dass der Stadtteil Arenberg einen Martinsumzug macht, dann wusste das Ordnungsamt eigentlich, was auf es zukommt. Sollte es aus § 26 herausgenommen werden mit Blick auf den rechtsfreien Raum, dann sind Sie immer noch im Auffangtatbestand des § 9 POG.

Deswegen ist meine Frage an Sie, was aus Ihrer sachlich-fachlichen Expertise als Oberbürgermeister dagegenspricht, mit der normalen gesetzlichen Regelung des § 9 für Kleinst- und Kleinveranstaltungen zu arbeiten. Warum ist es zwingend erforderlich, dass das nach 75 Jahren dahin gehend geändert wird?

Emanuel Letz: Erst einmal vielen Dank für den Glückwunsch.

Warum? § 9 ist schließlich mehr oder weniger ein Auffangparagraf für Regelungen, die explizit nicht vorhanden sind. § 26 – wir wissen, warum er entstanden ist – ist eine gewisse Handlungssicherheit in einer gewissen Größenordnung von 15.000 und 30.000 Besuchern. Das ist gar keine Frage, das wissen wir.

Wir in Bad-Kreuznach sind eine kreisangehörige Stadt. Im Prinzip bestimmt also der Kreis ab dieser gewissen Größenordnung. Trotzdem gibt § 26 den Kommunen Handlungssicherheit. Das betrifft, wie Sie wissen, auch Veranstaltungen unter 5.000 Besuchern.

Wir haben Ortsteile mit Kirmessen, die gerade alle stattfinden. Eine Kommune muss letztendlich einzelfallabhängig prüfen. Da bin ich bei Herrn Straub, der das eingehend anhand eines Festes in Nieder-Olm beschrieben hat, wenn ich richtig informiert bin. Wenn einzelne Erkenntnisse vorliegen, muss ich eingreifen. Ich bin auch bei Herrn Löhr, man braucht nicht unbedingt ein komplettes Sicherheitskonzept, sondern einzelne Dinge könnten gerade bei den kleinen Veranstaltungen schon helfen einzugreifen.

Nichtsdestotrotz regelt dies § 26 POG. § 9 fängt nur das auf, was nicht explizit geregelt ist.

Abg. Dr. Jan Bollinger: Ich danke den Experten für die interessanten Vorträge. Ich fand die Ausführungen von Herrn Löhr sehr interessant, wonach für Versammlungsstätten mit baulichen Anlagen weniger strenge Auflagen gelten als für solche ohne bauliche Anlagen. Das ist in der Tat kontraintuitiv.

Ich gebe noch ein Hinweis, Herr Löhr. Dass Kommunen sich im Zweifelsfall wahrscheinlich schon aus Gründen des Selbstschutzes eher für als gegen ein Sicherheitskonzept entscheiden werden, halte ich für lebensnah.

Jetzt haben Sie alle drei eine gewisse Kritik an der Grenze von 1.500 Teilnehmern geäußert. Jede Grenze ist irgendwie willkürlich und muss quasi gesetzt werden. Trotzdem ist meine Frage, die an Sie alle drei geht, ob es aus Ihrer Sicht eine Alternative zur Setzung einer solchen Grenze – etwa durch eine andere Gestaltung des § 26 POG unterhalb von 5.000 Besuchern – gäbe. Vielleicht haben Sie sich dazu Gedanken gemacht. Herr Löhr hat einen Vorschlag gemacht, aber vielleicht gibt es dazu auch Alternativen. – Danke sehr.

Emanuel Letz: Ich vertraue an der Stelle auf die Expertise der Landespolizeien. Herr Löhr hat gesagt, dass es auch in anderen Bundesländern die Grenze von 5.000 gibt. Diese ist schließlich irgendwie entstanden. Mir erschließt sich nicht, warum ich unterhalb davon noch irgendeine Zahl festlegen soll. Mir fällt kein Grund ein, warum ich daruntergehen soll.

Volker Löhr: Ich habe gerade Ihren formulierten Text vor mir. Ich gebe Ihnen vollkommen recht, Herr Letz.

Ich habe die 1.500er- bis 5.000er-Schwelle einmal in meinen Vortrag hineingeschrieben. Ich formuliere es einmal ohne diese Zahl. Satz 1 – das ist jetzt auf § 26 POG bezogen – kann man so formulieren, dass die Ordnungsbehörden auch unterhalb der Schwelle von 5.000 ein Sicherheitskonzept fordern, wenn auf Grundlage der Angaben zur Veranstaltung bekannter Erfahrungswerte davon auszugehen ist, dass insgesamt oder in Teilbereichen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. In diesem Fall ist das Sicherheitskonzept innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn – das ist die Frist, die Sie enthalten haben – einzureichen.

Das Gefährdungspotenzial haben Sie definiert, indem Sie sagen, wir haben eine hohe Personendichte, die Infrastruktur des Geländes – das kann Wasser oder können andere Faktoren sein –, oder es sind von außen, also durch die Sicherheitsbehörden, besondere Erkenntnisse vorhanden, die dies erforderlich machen.

Ich halte es für richtig, dies grundsätzlich so zu formulieren. In der Formulierung sollte aber das Ermessen nicht so stark offengelassen werden. Das heißt, sagen Sie nicht: Es könnte sein, dass voraussichtlich. – Diese Formulierungen sind nicht geeignet, um eine Behörde in die richtige Richtung zu führen, sondern wenn sich dies ergibt, dann muss die Behörde darlegen, warum dies so ist. Wenn wir

gerade eine Anschlagssituation haben, bei der irgendein Verrückter in einem Auto in einen Karnevalsumzug gefahren ist, ... (akustisch unverständlich), dann schreien auch natürlich alle Nachbargemeinden auf und sagen: Moment, wir müssen etwas tun. Wir müssen... (akustisch unverständlich). –

Das bedeutet aber nicht, dass wir dann ein Sicherheitskonzept nach den Vorgaben erstellen müssen. Das passiert aber. Sobald das Wort „Sicherheitskonzept“ fällt, schauen alle auf den Leitfaden, der gut ist und an dem ich mich für zwei rheinland-pfälzische Städte im Moment abarbeite. Ich halte ihn wirklich für gut, aber ich halte für überzogen, ihn einfach so für Kleinveranstaltungen anzuwenden. Das passiert aber leider Gottes, und damit wird Geld in wirklich großen Strömen an Berater und auch an Ordnungsdienste sowie Sicherheitskräfte ausgeschüttet.

Gerade betrachte ich einen Weihnachtsmarkt, auf dem zwei Sicherheitskräfte patrouillieren. Es ist gut, dass sie dort patrouillieren. Man muss aber die Frage stellen, was sie auf diesem riesigen Weihnachtsmarkt tun. Sollen sie Schlägereien verhindern? Bin ich sicherer, weil zwei Ordner dort herumlaufen? – Diese Fragen muss man sich dann auch stellen.

Das Konzept wird aber ein Automatismus, und das kostet Geld.

Ich würde empfehlen, fangen Sie bei den Kleinstformaten erst einmal damit an, dass nicht unbedingt ein Konzept erstellt werden muss, es sei denn, es liegen Erfahrungen vor, die das hergeben. Natürlich gibt es die Schlägereien, auch Dorffestaufereien, die Herr Straub dargestellt hat.

Wissen Sie, ich bin aus Bonn. Im Karneval haben wir die ganzen Veedelszüge. Dort gibt es keine Sicherheitskonzepte. Das sind immer Veranstaltungen, die in einer Größenordnung bis 5.000 oder mit 2.000 bis 3.000 Personen in den Dorfgemeinschaften in Bonn oder Köln stattfinden. Natürlich gibt es aber das kleine Sicherheitskonzept, bei dem an jedem fahrbaren Wagen eine Person mitläuft und schaut, dass niemand die Kamelle direkt vor die Räder wirft und die Kinder sich in einer Gefährdungslage befinden. Wir haben zum Teil keine Pferdewagen und keine Kutschen mehr auf den Umzügen.

Das sind aber einzelne Sicherheitsmaßnahmen und ist kein gesamtes Sicherheitskonzept, wie es in Rheinland-Pfalz beschrieben ist. Das ist sehr aufwanderzeugend. Ich glaube, viele Weinfeste und kleine Dorffeste würden sich recht wohlfühlen, wenn sie einzelne Sicherheitsmaßnahmen ergreifen müssten, die über das POG genauso wie über die Gewerbeordnung, § 69 a, rechtfertigbar sind. Da komme ich direkt an diese Tatbestände heran.

Meine Empfehlung lautet, gehen Sie wirklich etwas genauer mit der Formulierung des Ermessens für die Behörde um, weil diese aufgrund der Formulierungen immer ein Konzept fordern wird. Nehmen Sie meinetwegen auch die 1.500er-Schwelle heraus. Versuchen Sie aber, den Spieß etwas umzudrehen. Die Behörde muss dann schon darlegen, warum sie das Konzept fordert. Sie kann nicht einfach sagen: Es könnte sein, dass etwas passiert, deshalb müsst Ihr eins erstellen. – Damit ist das Ermessen zu weit gefasst.

Hans-Jürgen Straub: Ich würde es vom Grundsatz her ähnlich sehen wie Herr Letz. Letzten Endes würde ich keine Zahl festlegen, sondern wenn ich eine solche Veranstaltung plane, dann ist das eine

Art Einzelfallprüfung. Natürlich schaue ich zurück, was in der Vergangenheit war und womit ich aktuell zu rechnen habe. Daran orientiere ich letzten Endes meine Sicherheitsvorkehrungen.

Vielleicht sollte ich aus der Praxis heraus sagen, vielleicht sollte man sich nicht so sehr auf die Begrifflichkeit „Sicherheitskonzept“ als Startinstrument festlegen, sondern ich sehe es eher als eine Verschriftlichung meiner Sicherheitsplanungen. Diese nehme ich sehr konkret für den Einzelfall vor. Ich würde aber, was die Besucherzahl betrifft, keinen Schwellenwert festlegen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Ich habe ebenfalls zwei Fragen.

Herr Löhr, zum einen hat Herr Dr. Bollinger eben gesagt, Sie hätten ausgeführt, dass im umbauten Raum Veranstaltungen weniger stark eingeschränkt wären als diejenigen auf freiem Feld, die auf Grundlage des § 26 Absatz 5 nach Gefahren beurteilt werden. Es mag nun an der schlechten Akustik liegen, aber ich hätte es für eine Fehlinterpretation gehalten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies noch einmal klarzustellen.

Volker Löhr: Es ist tatsächlich so dargestellt worden. Wir haben von den Formulierungen in der rheinland-pfälzischen Versammlungsstättenverordnung § 43 her Folgendes, ich lese es Ihnen vor: „Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.“ Das ist auch ins POG übernommen worden. Das heißt, nicht die Behörde hat zu prüfen, ob sie es fordert. Das heißt, sie könnte es theoretisch fordern.

Seit 20 Jahren schreibe ich an einem Kommentar in der 5. Auflage und habe den Erfahrungswert, wann es gefordert wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn wir eine hoch polarisierende politische Veranstaltung haben. Dann betrifft das fast alle Hallen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, weil Demonstranten draußen auflaufen.

Sie erinnern sich daran, als wir aus Brüssel eine Veranstaltung in Koblenz hatten, bei der 6.000 Polizeibeamte die Rheingoldhalle bewachen mussten, damit sie nicht von Demonstranten ... (akustisch unverständlich) wurde, weil sich dort die Rechte aus Europa getroffen hat mit Herrn Wilders, Frau Le Pen usw. Das sind polarisierende Veranstaltungen, bei denen eine Veranstaltung auch unterhalb des Schwellenwerts von 5.000 mit einem speziellen Sicherheitskonzept versehen wird.

In Absatz 2 steht: „Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen“ – sprich Möglichkeiten für Stehplätze oder Sitzplätze – „hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, erforderlichenfalls unter beratender Zuziehung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen.“ So ist die Formulierung in der Parallelvorschrift.

Das heißt, in der baulichen Anlage, die von einem Zaun umgeben ist, bei der eine Rettungswegführung vorgegeben ist, brauche ich ab dem 5.000er-Schwellenwert ein Konzept, darunter liegt es in der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers, der das Gelände betreibt und sagt, ob aufgrund der besonderen Bewertung ein Sicherheitskonzept gebraucht wird.

Es ist richtig, was Herr Straub sagt. Natürlich muss ich immer bewerten, was auf mich zukommt. Das können äußere Einflüsse oder die Inhalte der Veranstaltung sein. Es kann eine russische Aufführung sein, die gerade in der Ukraine-Problematik in verschiedenen Hallen stattgefunden hat. Bei diesen wissen wir, es werden Stinkbomben geworfen, es wird getrillert und sich vielleicht sogar geprügelt. Bei diesen machen wir vielleicht schon Sicherheitskonzepte bei einem Wert von 500 Menschen, je nachdem, was für ein Thema vorhanden ist.

Jedoch macht das der Betreiber. Der Betreiber geht dabei ganz stringent vor. Ich glaube, es wäre wichtig, wenn wir nicht der Behörde sagen, sie könne auch ein Sicherheitskonzept verlangen, wenn es unter Umständen zu Gefahren kommt. Ich formuliere es mit meinen Worten. Das ist viel zu weit formuliert. In der Gewerbeordnung steht es, diese gilt bei Ihnen gleichzeitig für den Weihnachtsmarkt.

Wenn Sie den Weihnachtsmarkt festlegen, dann haben Sie nach § 69 a die Auflagen für die Sicherheit hineinzuschreiben. Darin steht ganz klar, es muss eine Gefährdungslage vorhanden sein. Ansonsten kann man das als Behörde gar nicht machen. Sie muss das erst einmal darlegen, ist in der Darlegungspflicht.

Im Moment ist es eigentlich so, ... (akustisch unverständlich) kann: eenn ein eventueller, ein sehr eventueller, Tatbestand. – Natürlich kann uns immer ein Gewitter bei Open-Air-Veranstaltungen treffen. (Akustisch unverständlich) ... Es kann uns auch ein Blitz treffen, dann brauchen wir ein Sicherheitskonzept. Sie verstehen, engen Sie es etwas ein.

Ich bin an dieser Stelle immer auf der Seite der Sicherheit und versuche sie ganz bestimmt nicht auszuhöhlen. Aus dem Verband sind heute 500 Mitglieder von Städten hier. Es handelt sich um den Verband der Veranstaltungs-Centren mit ganzen Stadthallen, Bürgerhäusern. Auch Mainz ist heute vor Ort mit Kollegen vertreten. Herrn Moderer als ehemaliger Geschäftsführer von mainzplus habe ich gerade im Flur getroffen.

Das heißt, die Personen, die handeln, müssen an dieser Stelle sagen, ob sie wirklich mit beiden Händen das Geld hinausschaufeln wollen. Sie werden für solche Sicherheitskonzepte immer zwischen 5.000 und 10.000 Euro bezahlen, je nachdem, wie sie aufgebaut werden, zum Beispiel mit Ordnungsdiensten. Das können sich Weinfest- und kleinere Kulturveranstaltungen sowie Dorffeste nicht leisten.

(Abg. Stephan Wefelscheid: So ist es!)

Deswegen würde ich ... (akustisch unverständlich).

Vors. Abg. Dirk Herber: Ich danke Ihnen für die Klarstellung. – Meine zweite Frage geht in Richtung von Oberbürgermeister Letz.

Und zwar geht es um den Ermessensfehlgebrauch, den Sie beschrieben haben. Dieser lässt sich als rechtswidriges Handeln im Endeffekt nur vor einem Gericht – einem Verwaltungsgericht – darstellen, wenn der Veranstalter gegen die Anforderung eines Sicherheitskonzepts klagen würde. Eine solche

Entscheidung wird nie Grundsatzcharakter haben, weil sie sich immer nur auf eine Veranstaltung bezieht.

Ich möchte das nicht als Rechtsunsicherheit beschreiben, aber möchte die Frage an die kommunal Verantwortlichen, also den Oberbürgermeister und den Beigeordneten richten, ob die ADD an irgendeiner Stelle für Sie ansprechbar war, was die Gefahrenbewertung angeht. Gibt es einen landeseinheitlichen Leitfaden, wie Gefahren zu bewerten sind, ob man diese eher liberal oder sehr restriktiv bewerten sollte. Gibt es so etwas im Kontakt zur ADD?

Emanuel Letz: Diesbezüglich müsste ich meinen Beigeordneten fragen, der für das Ordnungsamt zuständig ist. Da bin bei Herrn Löhr, das geht auch ein wenig in die Richtung. Wenn ich als Kommune, nur weil ich mich dann sicherer fühle und mir nichts passieren kann, bei einer kleinen Veranstaltung sage: „Ihr braucht ein Sicherheitskonzept.“, dann bin ich als Kommune aus dieser Nummer raus, dann geht das in diese Richtung. Wenn ich als Veranstalter sage: „Moment mal, warum tut Ihr das? Es gibt überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass wir hier gewisse Maßnahmen treffen, die sehr teuer sind.“, dann kann es schon einmal passieren, dass geklagt wird. Ich möchte nicht wissen, wie das Gericht entscheidet.

Ich denke im Sinne des Veranstalters. Wir hatten den Fall noch nicht, ich weiß nicht, wie es landesweit ist. Es wäre vielleicht tatsächlich ein Gedanke – auch wenn mir die Erfahrung fehlt, ich bin noch nicht so lange im Amt –, dass die ADD und das Mdl den Kommunen eine gewisse Handlungssicherheit überlassen, Beratungen durchführen oder wie auch immer, damit die Kommunen – gerade die kleineren – sich diesbezüglich sicherer fühlen.

Passieren kann immer etwas. Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. Wenn die Kommunen nachweisen können, dass sie gewisse Dinge nach gewissen Gesichtspunkten geprüft, dies entsprechend protokolliert haben und auch nach Rücksprache zum Beispiel mit der Polizei keine Gefahren haben erkennen können, deswegen entsprechende Dinge nicht gefordert haben und dann doch etwas passiert, müssen die Kommunen sicher sein, dass ihnen nichts passiert. Das können sie aber nachweisen.

Ich glaube, diese Handlungssicherheit brauchen die Kommunen, gerade die kleineren, sodass sie sagen: Wir haben die Verantwortung übernommen, wir haben geprüft, aber hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. –

Hans-Jürgen Straub: Direkten Kontakt zur ADD oder so gibt es natürlich bei einer kleinen Kommune nicht. Dem Grunde nach machen wir es genauso, wie es Herr Letz angesprochen hat. Das heißt, ich plane ein Fest, und dann stelle ich mir im Rahmen meiner Sicherheitsüberlegungen die Fragen, was passieren kann und was nicht passieren kann.

Das bedeutet, ich mach dem Grunde nach das, was jedes Unternehmen auch regelmäßig macht, eine Art Gefährdungsbeurteilung. Anhand der Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung steuere ich dann meine Sicherheitsplanung. Das machen wir aber relativ allein.

Abg. Nina Klinkel: Danke. Ich glaube das zeigt noch einmal, wie wichtig es ist, Praktiker zu hören, die uns klar sagen – das bekommt gerade einen Zungenschlag –: Man braucht bei Kleinveranstaltungen kein Sicherheitskonzept. Wir tun das, was wir immer schon im Rahmen unserer Haftungspflichten nachgewiesen haben. –

(Abg. Stephan Wefelscheid: Gute Idee!)

Wenn der Martinsumzug vom Ordnungsamt mit einem Sicherheitskonzept belegt wird, dann wäre einmal in der zuständigen Ordnungsbehörde nachzufragen, warum sie dies so einschätzt.

Ich habe eine konkrete Frage, weil Kollege Wefelscheid auf § 9 POG, die Generalklausel, referiert hat. Meine Frage würde sich an Herrn Oberbürgermeister Letz richten. Und zwar erfordert § 9 POG eine konkrete Gefahr, damit die Ordnungsbehörde Maßnahmen ergreifen kann. Wenn Sie in einem solchen Planungsstadium einer Veranstaltung sind, können Sie dann schon konkrete Gefahren benennen? Das heißt, kann § 9 da überhaupt greifen?

Emanuel Letz: § 9 greift nur, wenn ich § 26 nicht geprüft habe. § 26 gibt es aber. Wenn ich alle Anhaltspunkte geprüft habe, und es wird kein Sicherheitskonzept erstellt, dann kann § 9 wie gesagt nur greifen, wenn es keine speziellere Regelung gibt.

Etwas Konkretes kann ich Ihnen ad hoc nicht sagen.

Volker Löhr: Ich helfe Ihnen, Herr Letz. Und zwar gibt es zwei Verwaltungsgerichtsentscheidungen aus Berlin für die Weihnachtsmärkte nach den Breitscheidplatz-Anschlägen. Die Polizei hat vom Veranstalter entsprechende Betonbarrieren gefordert und diese für vier Wochen auferlegt ... (akustisch unverständlich) Parallelvorschrift § 9 POG. Die Verwaltungsgerichte haben gesagt, die Gefahrenschwelle sei nicht hoch genug.

Wenn man konkrete Erkenntnisse hat, dann muss man als Polizei eingreifen, aber darf nicht dem Veranstalter die Betonklötze als Auflage aufs Auge drücken. Hier ist der Gefahratbestand nicht ausreichend, und wenn er schon vorhanden wäre, dann bestünde sowieso eine polizeiliche Eingriffspflicht, die aber nicht auf Veranstalter abwälzbar wäre.

Man hat dazu also zwei – sogar in der Berufungsinstanz bzw. Beschwerdeinstanz – Entscheidungen in Berlin.

Das ist immer ein Problem des § 9 POG. Ich glaube aber, der Begriff des Sicherheitskonzepts wird vielfach zu weit gedehnt. Wie Herr Straub gesagt hat, gibt es dann Sicherheitsmaßnahmen. Man nimmt eine Gefährdungsbeurteilung vor. Gute Behörden machen das sicherlich auch im Kopf, sind geschult, gehen hindurch und fragen sich, was passieren kann. Dann werden einzelne Sicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Das Sicherheitskonzept – es kommt ein Stück weit auch über Ihren Leitfaden dazu – umfasst jedoch 43 Seiten als Mustersicherheitskonzept mit allen Gefährdungen. Ich muss Punkte vergeben, wie hoch

welches Risiko ist. Es handelt sich um einen Riesenaufwand, den man da erzeugt. Muss ich das wirklich machen, wenn es darum geht, einfach die Reifen eines Martinszugs oder eines Karnevalsumzugs zu sichern? Da brauche ich möglicherweise kein umfassendes Sicherheitskonzept mit allen weiteren Faktoren. Das ist der Hintergrund.

§ 9 ist tatsächlich immer ein gewisses Problem vor den Verwaltungsgerichten.

Abg. Dennis Junk: Ich glaube – das ist heute mehrfach angesprochen worden –, wie Sie, Frau Kollegin, sagen, gibt es sehr viele Kommunen in Rheinland-Pfalz, die sagen, macht es einfach weiter so wie bisher.

(Abg. Nina Klinkel: Die Haftung hat sich nicht verändert, das ist ein Unterschied!)

– Ja. Deswegen sage ich: „Macht es so weiter.“, weil sich die Gefahrenlage nicht verändert hat.

Dann gibt es aber viele, die jetzt, dadurch, dass es diese Regelung überhaupt gibt, nervös geworden sind. Vielleicht sind auch manche in den Ordnungsämtern neu ins Amt gekommen. Wir reden immer nur über den Fall, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Wenn nichts passiert, dann haben wir eigentlich nichts zu diskutieren.

Die Problematik, die ich auch sehe – deswegen bin ich Ihnen dankbar für Ihre Ausführungen, Herr Löhr –, ist, dass wir immer weniger Ehrenamtliche finden, die überhaupt etwas vor Ort machen. Viele, muss man vielleicht auch ein bisschen überspitzt sagen, nutzen vielleicht auch solche Formulierungen, um dann zu sagen: Ich habe das jetzt 20 oder 30 Jahre lang gemacht, ich ziehe mich jetzt aus der Verantwortung zurück. – Dann habe ich einen Grund, um herauszugehen.

Wir erleben es aber vor Ort – Sie haben die Weinfeste, die Martinsumzüge angesprochen, momentan sind viele Erntedank-Umzüge –, dass mit unterschiedlichen Maßnahmen – TÜV für Brauchtumswagen und andere Dinge – draufgesattelt wird und immer mehr das Gefühl entsteht, dass man in die Enge getrieben wird.

Sie haben dargelegt, dass man eine Anpassung vornehmen sollte, um es enger zu ziehen. Wenn aber die Kommunikation so ist, wie sie aktuell ist, dann frage ich mich, ob das in diesem Sinne etwas bringen würde; denn ich sage einmal, theoretisch wäre es schon möglich, es enger zu fassen, aber vor Ort wird trotzdem unterschiedlich entschieden. Der eine Landkreis macht es so wie immer, der andere Landkreis ändert es.

Deswegen ist meine konkrete Nachfrage an Sie, wie man es Rheinland-Pfalz-weit stringenter handhaben kann, dass sich die Kommunen auf der einen Seite sicherer fühlen, dass sie die richtigen Entscheidungen getroffen haben, aber auf der anderen Seite die Brauchtumsveranstaltungen stattfinden können. Wie kann man es also so kommunizieren, dass es für jedermann klar wird?

Volker Löhr: Wenn Sie sich im Innenausschuss nicht auf eine gemeinsame Lösung einigen können, die die Gesetzesänderungen mit bedingen, dann ist zumindest eine Idee, ... (akustisch unverständlich)

in den Ausführungsbestimmungen, die Sie erlassen haben, eine Klarstellung zu bringen – Sie haben eine Erläuterung herausgegeben, die sehr gut ist –, dass es eigentlich die Ausnahme ist, wenn ich mit dieser Vorsicht für besondere Fälle ein Sicherheitskonzept für Kleinveranstaltungen mache. Das muss etwas deutlicher sein. Das könnte man hineinschreiben, im Moment fehlt das in Ihren Ausführungsbestimmungen zur Anwendung eines Mustersicherheitskonzepts und zur Erleichterung des § 26.

Ich glaube, ich habe auch einen Hinweis, wo man es hineinschreiben könnte, in meine Vorlage aufgenommen.

Ich setze immer voraus, dass die Behörden das dann quasi als Verwaltungsvorschrift begreifen und sagen: Wir haben hier ein etwas gebundenes Ermessen. – Dann haben wir nicht nur eine Umformulierung im § 26, sondern auch zumindest die Ermessensklarstellung für die Behörden.

Ich habe gerade noch mit den Kollegen in Koblenz die Koordinierungsstelle für Großveranstaltungen ... (akustisch unverständlich) ...sprochen und auch in Düsseldorf. Dort, überall in den Großstädten, gibt es solche Koordinierungsstellen in den Ordnungsämtern. Sie sind geschult und sagen: Die Kleinveranstaltungen sind für uns überhaupt kein Thema, die laufen bei uns durch. Da wird bei uns eine kurze Gefährdungsbeurteilung gemacht, und dann geben wir dem Veranstalter oder unseren internen Planern auf, es muss etwas gemacht oder in verschiedenen Teilbereichen etwas gemacht werden oder eben nicht. – So verfahren Großstädte, aber die kleinen Kommunen sind an der Stelle häufig überfordert. Sie sind im Ausbildungsstand nicht ... (akustisch unverständlich) Kenntnisstand.

Wenn es zum Beispiel eine gut ausgearbeitete Verlautbarung auf der Ermessensebene gibt, kann auch das schon dazu führen, dass man sagt: Okay, wir überprüfen das, aber wir müssen es in den Anwendungshinweisen klarer herausarbeiten. –

Um sich aber zu exkulpieren, darf kein Automatismus entstehen, ein Sicherheitskonzept zu fordern.

Es ist immer ... (akustisch unverständlich) 13 Strafgesetzbuch. Ich exkulpiere mich, ich fordere es einfach. Ich habe das auch bei jeder größeren Sicherheitsabstimmung. Irgendjemand hat immer noch eine tolle Idee, wie wir es noch sicherer machen können. Das Problem ist nur, es kostet auch sehr viel Geld. Es ganz sicher zu machen, schaffen wir aber sowieso nicht.

Deswegen muss man schauen, wenn fünf Personen zusammensitzen, hat jeder eine tolle Idee, wie es noch sicherer geht. Bei Rock am Ring bei Ihnen am Nürburgring diskutieren wir natürlich über die B9, die wir vielleicht in der Eifel sperren müssen, weil es vielleicht einen Lkw-Anschlag geben könnte. Natürlich wird darüber diskutiert. Dieses Jahr und das letzte Mal, als es stattgefunden hat, haben wir es verneinen können.

Irgendjemand sagt jedoch immer: Ich finde aber wichtig, dass es gemacht wird. – So ist das auch bei Ordnungsbehörden. Wenn sie nicht so gut ausgebildet sind, sind sie an dieser Stelle eher vorsichtig und fordern Sicherheitskonzepte. (Akustisch unverständlich) ... verbrennen sie Geld. Auch finden sie keine Akzeptanz mehr in der Bevölkerung dafür, weil Ehrenamtler sagen: Was muss ich hier machen, ein Sicherheitskonzept? Es ist doch noch nie etwas bei uns passiert, und es hat auch noch nie einmal

ein Beinahe-Unfall oder einer Beinahe-Schlägerei stattgefunden. Warum muss man auf einmal ein Sicherheitskonzept erstellen? Nur weil es drinsteht? –

Davor warne ich ein bisschen, damit Sie die Menschen auf dem Weg nicht verlieren. Wenn es tatsächlich so ist, dass die Behörden anfangen, Sicherheitskonzepte für Weinfeste und für Kleinstveranstaltungen zu fordern, dann ist es erforderlich, an der Stelle etwas zu tun. Wenn Sie sagen, Sie haben überhaupt keine Erfahrungswerte, sondern es handelt sich um eine reine Hypothese, dann können Sie es so weiterlaufen lassen.

Ich habe es aber unter die Prämisse gestellt, dass tatsächlich Veranstaltungen aktuell, in dieser Saison, im Sommer, nicht mehr durchgeführt worden sind oder werden, weil die Forderung nach dem Sicherheitskonzept hier ... (akustisch unverständlich) Einbahnstraße ... (akustisch unverständlich).

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen Dank an die ersten drei Anzuhörenden. – Ich sehe keine Wortmeldungen mehr von den Kolleginnen und Kollegen, sodass wir zu den drei nächsten Anzuhörenden kommen.

Digital zugeschaltet ist Herr Professor Zöllner, bei uns vor Ort sind Herr Lautwein und Herr Rühle. – Ich darf Herrn Professor Zöllner um sein einleitendes, erklärendes Statement bitten.

Prof. Dr. Mark A. Zöllner

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München
– [Vorlage 18/2384](#) –

(Der Anzuhörende ist digital zugeschaltet)

Prof. Dr. Mark A. Zöllner: Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst ganz herzlichen Dank dafür, dass ich heute bei Ihnen Stellung nehmen darf.

Vielleicht persönlich vorweg: Ich wohne selbst, trotz meines Münchener Dienstorts, in einem kleinen pfälzischen Weindorf und kann also die Motivation für diesen Gesetzentwurf ganz gut nachvollziehen. Ich meine aber, dass die konkrete Umsetzung nicht ganz gelungen ist und es teilweise sogar – ich glaube, das ein wenig gespürt zu haben in den bisherigen Stellungnahmen – ein bisschen kontraproduktiv sein könnte.

Zunächst einmal: Es ist schon viel über Zahlen, Schwellenwerte und Grenzen gesprochen worden. Das ist in der Tat – das habe ich in meiner Stellungnahme niedergelegt – ein generelles Problem des § 26 POG, also nicht nur dieses Entwurfs, über den wir heute sprechen. Es geht um die primäre Anknüpfung, und zwar immer nur an prognostizierte Teilnehmerzahlen, also das, was man im Voraus denkt, wie viele kommen werden.

Ich halte das – ich werde dazu gleich noch einige Stichworte sagen – für wenig glücklich. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme eine Alternative formuliert, will das aber jetzt an dieser Stelle eingangs nicht näher ausführen.

Die Probleme dieser Anknüpfung an die prognostizierten Teilnehmerzahlen liegen, glaube ich, auf der Hand. Das heißt, zunächst einmal ist auch Missbrauch möglich. Das heißt, von Veranstalterseite aus, wenn man sich im Grenzbereich befindet, kann man vielleicht versucht sein, das Ganze ein bisschen niedriger zu schätzen, zumindest gegenüber der Ordnungsbehörde, um dann möglicherweise zusätzlichen Aufwand zu vermeiden.

Außerdem sollte man sich immer klarmachen, jede Prognose – da sage ich Ihnen nichts Neues – kann sich natürlich schlicht als falsch erweisen. Gerade bei solchen Veranstaltungen, über die wir hier sprechen, wetterbedingt: Es ist wunderschönes Wetter, und plötzlich kommt die doppelte und dreifache Teilnehmerzahl, oder es ist schlechtes Wetter, und kein Mensch kommt auf dieses Weinfest.

Auch ist schon mehrfach angeklungen, die Teilnehmerzahl alleine – hier vielleicht einmal die Großveranstaltungen außen vor gelassen – sagt nichts über das Gefährdungspotenzial einer Veranstaltung. Da muss man, glaube ich, aus meiner Sicht gar nicht das Schreckensszenario eines Terroranschlags oder einer Amokfahrt nennen, die wir bedauerlicherweise auch in meinem früheren Tätigkeits- und Wohnort Trier schon hatten. Diese Amokfahrten sind schlimm genug.

Es gibt aber Großveranstaltungen mit geringem Gefährdungspotenzial – ich habe in meiner Stellungnahme einige Beispiele genannt – und Kleinveranstaltungen mit besonders hohem Gefährdungspotenzial. Denken Sie nur an Hochburgen von Rechtsextremisten oder Reichsbürgern, die natürlich die Gegenseite „anlocken“. Denken Sie an Treffen im Rockermilieu, oder denken Sie an Veranstaltungen, die auf schwer zugänglichem Gelände stattfinden, zum Beispiel die schönen Burgfeste in Rheinland-Pfalz.

Ich finde auch, die Formulierungen, die in dem Gesetzesvorschlag der Freien Wähler gewählt worden sind und die wir zu meinem Bedauern jetzt noch in dem § 26 Abs. 5 POG haben, sind gefährlich, wenn es nämlich heißt, man geht von einer voraussichtlichen Zahl gleichzeitig teilnehmender Personen aus. Das ist aus meiner Sicht eine ganz schwierige Formulierung.

Die Versammlungsstättenverordnung hilft bei Berechnungen oder Zählungen aus meiner Sicht nicht so wirklich weiter, weil man nicht eins zu eins von einer Veranstaltung auf die andere innerhalb und außerhalb von Zäunen schließen kann.

Während der Veranstaltung kann man die Zahl der anwesenden Teilnehmer kaum sinnvoll überprüfen. Man kann nicht jeden aufstehen lassen und sagen, wer ist denn wann gekommen, wie lange seid Ihr schon da, wie lange wollt Ihr noch bleiben. Es ist auch für das Ordnungsamt völlig illusorisch, so etwas zu überprüfen.

Ich finde auch – ich habe ein kleines Beispiel gerechnet –, das Abstellen auf diese voraussichtliche Teilnehmerzahl verschleiert die Gesamtgröße der Veranstaltung. Ein Beispiel: Nehmen Sie an, wir haben ein Weinfest, das von 10 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts geöffnet hat. Das sind, wenn ich richtig gerechnet habe – Juristen sind schlecht im Rechnen –, 14 Stunden.

Nehmen wir weiter an, es sind immer 1.200 Personen gleichzeitig anwesend, und jeder Besucher bleibt im Durchschnitt zwei Stunden. Wenn ich mich nicht völlig verrechnet habe, sind das pro Tag immerhin stolze 10.500 Teilnehmer. So klein sind also viele Kleinveranstaltungen gar nicht, wie diese gesetzliche Formulierung und jetzt auch der Alternativvorschlag im Gesetzentwurf denken lässt.

Vielleicht aber noch einmal – ich bin hier als Jurist geladen – zu juristischen Aspekten. Für die staatlichen Stellen, übrigens auch für den Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz, also für Sie, liebe Abgeordnete, ergeben sich aus den Grundrechten sogenannten Schutzpflichten für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Leib und Leben.

Deswegen sprechen wir hier auch zu Recht über eine Vorschrift aus dem POG. Es geht also um öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es geht nicht um Brauchtumspflege. Es geht nicht um Kultur. Es geht nicht um Tourismus oder Wirtschaftsförderung. Das mögen alle Aspekte sein, aber hier geht es um Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das heißt, kleinere Veranstaltungen von den Erfordernissen des jetzigen § 26 Abs. 5 POG völlig freizustellen – das habe ich bis jetzt allerdings auch noch nicht gehört von meinen Vorrednern –, erscheint

mir nicht nur gefährlich, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist schon mehrfach angesprochen worden, schon nach geltendem Recht ist § 26 Abs. 5 POG eine Ermessensvorschrift. Das heißt, es gibt keine Pflicht der örtlichen Ordnungsbehörde, auch bei kleineren Veranstaltungen immer ein solches Sicherheitskonzept, Sicherheitskräfte und Sicherheitsdienste zu verlangen.

Jetzt kann man natürlich sagen, die tun es dann vielleicht, um sich abzusichern. Das aber – auch das ist schon angekommen – wäre ein Ermessensfehler. Zu sagen, mir ist mein eigener Hintern wichtiger als mögliche Kosten und möglicher Aufwand für die Veranstalter, wäre schlicht rechtswidrig.

Natürlich haben Sie recht, das müsste man nachträglich durchfechten, aber wenn wir zwei oder drei Verwaltungsgerichtsverfahren geführt haben und die Verwaltungsgerichte dann festgestellt haben, dass man es sich so einfach nicht machen kann, würde das, glaube ich, auf die gesamten Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz ausstrahlen.

Es gibt immerhin insgesamt 115 Seiten starke detaillierte Anwendungshinweise für Planung, Verfahren, Durchführung von irgendwelchen Veranstaltungen unter freiem Himmel. Diese sind zu beachten. Das kann man sicher noch präzisieren, aber ich finde, das ist schon außerordentlich hilfreich.

Wenn Sie mir noch eine Bemerkung zur Frage der Zumutbarkeit gestatten: Durch diese Veranstaltungen – das ist noch nicht so richtig deutlich geworden –, über die wir sprechen – jetzt werden Sie vielleicht empört aufschreien –, werden teilweise auch Einnahmen generiert, und sei es nur ehrenamtlich beim Kuchenverkauf für die Vereinskasse oder die Klassenkasse oder dabei, was sonst noch so auf dem Weihnachtsmarkt gemacht wird.

Ich finde, die Abklärung der Notwendigkeit eines Veranstaltungskonzepts – mehr wird von Veranstaltern erst einmal nicht verlangt – ist im Gegenzug nicht völlig unverhältnismäßig, und dann muss man sich vielleicht auch einmal durch 41 Seiten juristische Leitlinien/juristisches Gedankengut quälen, denn eines sollte immer klar sein: Was geschieht, wenn es an einer solchen privaten Absicherung fehlt, und es passiert etwas?

Nehmen wir die Schlägerei auf der Kerwe. Dann ist klar, wer das Ganze am Schluss richten muss. Es wird die Einsatzleitstelle angerufen, und dann muss im Zweifel die rheinland-pfälzische Polizei das Ganze wieder richten, befrieden und den Streit beenden.

Das heißt, vielleicht noch als letzte Bemerkung, als Strafrechtler – ich bin hier auch in dieser Eigenschaft geladen – kann ich jedem Veranstalter nur dringend raten, auf eine solche Prüfung durch die Ordnungsbehörden zu drängen. Damit wird den Veranstaltern, zumindest im Idealfall, das strafrechtliche Haftungsrisiko abgenommen, wegen Fahrlässigkeitsdelikten – diese sind es hier meistens, wenn es zu Verletzungen, Prügeleien oder Sonstigem kommt – strafrechtlich verfolgt zu werden.

Ich kann aber gut verstehen, dass die Ordnungsbehörden durch Vorschriften wie § 26 POG erheblich mehr belastet werden, aber jeder Veranstalter, so muss man ganz deutlich sagen, sollte sich aus juristischer Sicht über eine solche Regelung mehr als freuen.

Das heißt, vor diesem Hintergrund würde meine Empfehlung lauten, das Regelungskonzept des § 26 POG mit dieser primären Anknüpfung an voraussichtliche Teilnehmerzahlen bei entsprechender Gelegenheit – ich weiß nicht, ob das jetzt die richtige ist, das ist nicht meine Entscheidung, sondern selbstverständlich Ihre – noch einmal zu überprüfen. Das ist bis jetzt auch von den anderen Sachverständigen kritisch gesehen worden. Vielleicht auch, wenn ein bisschen mehr an Praxiserfahrung mit dieser Vorschrift, vor allem auch dokumentierter Praxiserfahrung, vorliegt.

Ich glaube aber, der hier zu diskutierende Gesetzentwurf geht eher in die falsche Richtung und sollte – das wäre mein Rat – nicht weiterverfolgt werden.

Das wäre es an dieser Stelle erst einmal von mir. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich stehe Ihnen natürlich gerne für weitere Fragen zur Verfügung. Vielen Dank.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen Dank, Herr Professor Zöllner. – Wir werden es auch hier so halten, dass wir noch den beiden anderen Anzuhörenden die Gelegenheit zur Stellungnahme geben und dann in eine Fragerunde eintreten.

Als Nächstes wäre Herr Lautwein, Leiter Fachbereich 2 – Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, an der Reihe. Herr Lautwein, bitte.

Andreas Lautwein

Leitung Fachbereich 2 – Bürgerdienste
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
– [Vorlage 18/2406](#) –

Andreas Lautwein: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung. – Ich habe eine detaillierte Eingabe gemacht. Aufgrund dessen möchte ich nur noch auf Folgendes explizit eingehen.

Grundsätzlich möchte ich die Einführung des § 26 POG ausdrücklich begrüßen. Das Erfordernis einer entsprechenden Regelung zu Veranstaltungen ab einer gewissen Größenordnung, insbesondere mit mehr als 5.000 Personen, ist dem Grunde nach erforderlich, und die Handlungsanweisungen für Großveranstaltungen sind auch deutlich formuliert.

Allerdings haben wir das Problem, dass für die kleinen Veranstaltungen, also mit weniger als 5.000 Besuchern, es den örtlichen Ordnungsbehörden an entsprechenden detaillierten Vorgaben fehlt. Gerade die kleinen Veranstaltungen sind aber genau die Veranstaltungen, die im Land am häufigsten stattfinden.

Das Land hat mit der Änderung ein Gesetz auf den Weg gebracht, das dazu geführt hat, dass viele örtliche Ordnungsbehörden verunsichert und wirklich überfordert sind. Wichtig wäre gewesen, entsprechende Übergangsfristen zu schaffen und damit den Verantwortlichen vor Ort die Möglichkeit zu geben, sich mit der neuen Regelung vertraut zu machen.

Die Ordnungsbehörden waren in den vergangenen Jahren mehr damit beschäftigt, die Corona-Maßnahmen zu betreuen. Verpflichtende Schulungen wären hier im Vorfeld absolut notwendig gewesen.

Es ist festzustellen – das wird Herr Rühle bestätigen können –, dass jede Kommune für sich eine andere Auslegung des Gesetzes definiert. Es fehlt schlichtweg an einem Orientierungsrahmen, damit kleinere Veranstaltungen entsprechend bewertet werden können.

Es ist heute schon des Öfteren angeklungen, nunmehr von hoher Bedeutung ist die Frage der Haftung. Diese ist aus meiner Sicht jetzt eine andere als vor der Einführung des § 26 POG. Zwar waren die Ordnungsämter im Rahmen der Generalklausel auch im Verantwortungsbereich, allerdings ist durch die neue gesetzliche Regelung eine Grundlage zur Sensibilisierung aller Beteiligten geschaffen worden, was dazu führt, dass bei sicherheitsrelevanten Punkten noch genauer hingeschaut werden muss.

Grundsätzlich trägt nach den Anwendungshinweisen des Landes Rheinland-Pfalz der Veranstalter die Gesamtverantwortung, allerdings haben die Ordnungsämter nunmehr alle Bereiche zusammenzuführen und müssen im Vorfeld jeder Veranstaltung zwingend prüfen, ob hier ein Regelungsbedürfnis besteht oder nicht. Dazu zählen gerade auch die kleinen Straßenfeste, Prozessionen und Umzüge.

Kommt es zu einem Schadensereignis, kann sich der Veranstalter darauf berufen, dass das Ordnungsamt entweder keine Vorgaben gemacht hat oder nur eingeschränkte Vorgaben, die aber nicht ausreichend waren. Das Ordnungsamt hingegen muss sich rechtfertigen, warum man keine Vorkehrungen getroffen hat bzw. wieso eine Überprüfung der Veranstaltung nicht erfolgt ist.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Aufsichtsbehörde verweist in dem Zusammenhang auf die Auslegungshinweise des Nachbarlands Nordrhein-Westfalen. Wenn man sich dort den Punkt 5 anschaut, stellt man fest, dass nach wie vor jede einzelne Veranstaltung geprüft werden muss. Allerdings stellt sich auch den Kollegen die Frage, inwieweit die Regelungen eines anderen Bundeslands hier Anwendung finden können.

Nur eine Andeutung: Informationen in einer Landtagsdrucksache oder in verklausulierten Anwendungshinweisen reichen uns als Ordnungsbehörde zur richtigen Arbeit nicht aus. Es werden klare Vollzugshinweise für nicht anzeigepflichtige Veranstaltungen gefordert.

Zum Thema Besucherzahl: Grundsätzlich ist die Besucherzahl allein kein geeigneter Parameter, um eine Gefahr einzuschätzen. Dies führt zu einer rein formalen Betrachtung und verleitet zu unterschiedlichsten Handhabungen in der Ausführung. Dies hat zur Folge, dass ein Veranstalter, wenn er in die Kategorie A fallen möchte, also nicht anzeigepflichtig, nur von einer Besucherzahl von unter 5.000 auszugehen braucht, während ein pflichtbewusster Veranstalter die Zahl sogar höher einschätzt, was mit gänzlich anderen Anforderungen und Kosten einhergeht.

Die Ordnungsämter haben bei all diesen Veranstaltungen keinerlei Möglichkeit, die angegebenen Zahlen zu verifizieren bzw. in Zweifel zu ziehen, da ein Gegenbeweis überhaupt nicht möglich ist. Über eine Schätzung wird eine Veranstaltung möglicherweise in eine Kategorie eingestuft, in die sie nicht gehört.

Ich komme noch einmal auf das Land Nordrhein-Westfalen zurück. Dieses erfasst und betrachtet die unabhängig von den Besucherzahlen über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügenden Veranstaltungen. Mit der Einschätzung des Gefährdungspotenzials der konkreten Einzelveranstaltung anhand aller bekannter Faktoren im Rahmen einer Gesamtschau betrachtet man das, worauf es ankommt. Der Verzicht auf absolute Besucherzahlen bzw. deren Berücksichtigung nur noch im Kontext des Veranstaltungsgeländes bzw. des Veranstaltungsformats zu sehen, dürfte erheblich zur Anwendungsklarheit und Akzeptanz beitragen, ohne zugleich kleinere Veranstalter zusätzlich zu belasten.

Den Ordnungsbehörden stellen sich insbesondere folgende Fragen: Sind wir nun definitiv verpflichtet, jede Veranstaltung zu prüfen? Wie gehen wir mit Martinsumzügen und Fronleichnamsprozessionen auf öffentlichen Straßen um? Wie gehen wir mit kleinen Fastnachtsumzügen um? Wie gehen wir mit verkaufsoffenen Sonntagen um? Wie gehen wir mit dem Umfang der Kontrollen um? Wie sind die Kontrollen zu dokumentieren? Wer haftet für die örtliche Ordnungsbehörde im Fall eines Schadens? Wie ist mit dem Weisungsrecht nach § 108 POG umzugehen?

Diese Fragestellungen haben wir auf dem Dienstweg, also über die Kreisordnungsbehörde an die ADD gestellt und leider bis heute keine hinreichenden Handlungsempfehlungen bekommen.

(Abg. Stephan Wefelscheid: Das ist ja interessant!)

Das macht uns die Arbeit sehr, sehr schwer.

Abschließend möchte ich noch den Hinweis geben, dass der Ansatz des Herrn Löhr sehr richtig und auch gut gewählt ist und aus meiner Sicht weiterverfolgt werden sollte.

Was auf keinen Fall passieren darf: Es sollte nicht abgewartet werden, bis ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder sonstiges Gericht, ein entsprechendes Urteil zu § 26 POG fällt, weil sich ein Kollege vom Ordnungsamt, da er wegen fehlender Vorgaben oder Handlungsanweisungen falsch gehandelt hat, vor einem Richter verantworten muss.

Vielen Dank.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen Dank, Herr Lautwein. – Als Nächstes Herr Rühle, bitte.

Dietrich G. Rühle

Ehem. Dozent an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

– [Vorlage 18/2375](#) –

Dietrich G. Rühle: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte die Problematik etwas anders angehen.

Ich habe drei Punkte. Das eine ist: Diese Diskussion, die wir hier führen, ist meines Erachtens viel zu früh. Wir sind nicht bei einer Erstschaftung eines Gesetzes, sondern beim Überdenken. Das kann ich doch aber nicht nach eineinhalb Jahren machen, in denen das Gesetz noch fast überhaupt nicht angewendet wurde.

Kein Gericht hat bisher irgendeinen Zweifel an dieser Regelung geäußert. Mir ist keine Stelle in der Literatur bekannt, an der das irgendjemand kritisiert hätte. Selbst aus der Praxis, mit der argumentiert wird, ist mir kein einziger Fall bekannt, in dem die neue Situation andere Probleme geschaffen hat als die, in denen die Behörden sagen, wir wissen nicht, was wir tun.

Ich habe durch Fortbildungsveranstaltungen sehr viel mit Ordnungsbehörden zu tun, und ich weiß, dass dort eine riesige Verunsicherung ist. Das stimmt. Das ändert aber nichts daran, dass diese Verunsicherung meines Erachtens nicht berechtigt ist.

Ich teile die Auffassung von Professor Zöller, dass die Teilnehmerzahl kritisch ist. Ich kann mich dem voll anschließen. – Ich habe noch mehr Punkte. Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, warum die bei den einen geht, bei den anderen nicht, ist mir nicht klar.

Nur, bevor man irgendetwas ändert, muss man wenigstens einige Jahre, fünf Jahre oder was auch immer, das Gesetz praktiziert haben, um zu sehen, wie sich das auswirkt. Man sollte nicht jetzt, da es fast noch nicht angewendet wurde, schon wieder anfangen wollen, es zu verändern.

Kommen wir zum Gesetz selbst. Ich bin im Jahr 2017 in der Kommission gewesen, in der landesweiten, in der Expertenkommission, die damals für die Großveranstaltungen die Diskussion geführt hat. Wir hatten die Großveranstaltungen im Fokus. Da war ein riesiger Nachholbedarf. Wir hatten bis zum April vorigen Jahres eine Regelung, die wirklich sehr unbefriedigend war. Da hatten wir aber NATURE ONE im Fokus, da hatten wir Rock am Ring im Fokus, und eine ganze Reihe anderer Großveranstaltungen auch.

Da sind, auch ins Gesetz, massive Änderungen hineingekommen. Dann hat man bei der Gelegenheit die kleineren mitgeregelt. Meines Erachtens ist das ein großer Fehler, weswegen so ein bisschen dieses Missverständnis besteht, dass sowohl bei den kleinen wie bei den großen von Sicherheitskonzepten gesprochen wird, obwohl sie sich sehr unterscheiden.

Bei den Sicherheitskonzepten für Großveranstaltungen gibt es vorher ein Koordinierungsgremium, das mit Fachleuten besetzt ist, ein riesiger Apparat, in dem Fachleute Dinge bewerten, weil es eine Großveranstaltung mit einer besonderen Gefahr ist. Bei Kleinveranstaltungen brauchen wir das gar nicht.

Deswegen – so habe ich das Gesetz immer verstanden – hat der Gesetzgeber hineingeschrieben, dass man ein Konzept verlangen kann, weil nicht beabsichtigt ist, sie genauso zu behandeln wie die Großveranstaltungen. Wenn das so wäre, würde ich die Bedenken voll verstehen. Damit wären die kleineren Ordnungsbehörden vollkommen überfordert.

Wenn man sich einmal anschaut, was im Gesetz eigentlich steht, muss man sagen – wenn man genau hinschaut –, die Rechtslage ist nicht sehr viel anders als sie vor dem 6. April vorigen Jahres war.

Vorhin wurde schon einmal die Generalklausel, § 9 Abs. 1 Satz 1 POG, angesprochen. Auch danach konnte ich früher gewisse Dinge verlangen, wenn ich dazu einen Anlass hatte. Wenn es irgendeinen Gefahrenpunkt bei einer kleinen Veranstaltung gab, konnte man das auch damals machen. Der Unterschied zu jetzt ist alleine der, dass man es damals nur konnte, wenn eine konkrete Gefahr nachgewiesen werden konnte. Ich musste nachweisen, dass diese Gefährdung so da ist.

Jetzt hat man es vorgezogen auf den Gefahrenverdacht. Sie „kann“ es machen. Wenn jetzt die Behörde irgendeinen Anhaltspunkt hat, dass sie sagt, die Veranstaltung hat dieses Problem oder jenes Problem, kann die Behörde sagen, wir müssen Dir jetzt nicht nachweisen, dass hier ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist, sondern weise Du mir nach, wie Du mit dem Problem umgehen kannst.

Das ist wirklich der einzige Unterschied. Die Vorstellung, die ich auch immer wieder aus Ordnungsbehörden höre, hier würde es jetzt praktisch nur so an Sicherheitskonzepten bei den kleinen mangeln, scheitert doch schon daran, dass die Ordnungsbehörden das gar nicht können. Die sind doch jetzt schon bis Oberkante voll mit Aufgaben und kommen mit ihrem Personal kaum hin.

Die Vorstellung – ich rede jetzt nur von den kleineren –, dass die auch nur bei einer größeren Zahl von Veranstaltungen hingehen, ein Sicherheitskonzept verlangen und das dann auch noch überprüfen, ist rein rechnerisch gar nicht machbar. Das ist auch, so, wie ich das Gesetz verstehe, gar nicht gewollt, sondern gewollt ist, dass man dort, wo irgendein Anhaltspunkt ist, nachbessert.

Und wenn, dann muss man sagen, da es Ermessen ist, da ich ein Sicherheitskonzept verlangen kann oder auch nicht verlangen kann, kann ich auch – davon wird man bei kleineren häufig Gebrauch machen – verlangen, dass es nur ein Teil ist. Während ich bei den Großveranstaltungen ein riesiges Konzept machen muss – darin muss alles berücksichtigt sein –, muss ich das bei den kleinen doch gar nicht. Ich kann ganz darauf verzichten. Ich kann auch sagen, nein, die anderen Sachen sind unproblematisch, aber da ist ein Punkt, den halten wir für problematisch, wie denkst Du damit umzugehen.

Das halte ich für eine richtig gute Regelung. Ich meine, schauen wir uns doch einmal in der Bundesrepublik um. Nach meinen Informationen sind wir eines von zwei Ländern, welches überhaupt eine solche Regelung hat. Wenn man Nordrhein-Westfalen als Vergleich nimmt: Die haben eine solche Regelung nicht, das kann man mit uns gar nicht vergleichen.

Es ist nur noch Hamburg, das eine solche Regelung hat. Ich finde, dass das Land hingegangen ist – das war damals im Jahr 2017 der Sinn dessen, was wir in der Kommission erreichen wollten – und

diese Problematik vor allen bei den schwierigen Veranstaltungen, den großen, geregelt hat, ist einfach nur gut. Dass es nicht perfekt ist, dass es vielleicht in ein paar Jahren nachgebessert werden muss, liegt in der Natur der Sache.

Insofern denke ich, dass diese Gefahr überschätzt wird. Ich möchte auf den ersten Punkt zurückkommen. Man sollte vielleicht einmal abwarten. Ich glaube gar nicht, dass diese Gefahren, von denen die ganze Zeit gesprochen wird, tatsächlich kommen.

Noch ein anderer Punkt, der hier nicht erwähnt worden ist, der aber in der Begründung zum Gesetzentwurf steht: Darin wird gesagt, bei den kleineren, unter 1.500, sei – ich gebe es jetzt mit meinen Worten wieder – das Gefährdungspotenzial nicht so groß, da bräuhete man keine solche Konzepte zu haben wie bei größeren. Das, glaube ich, ist kaum haltbar.

Wenn ich mir einmal anschau, dass im Dezember 2020 jemand in die Trierer Innenstadt – das war zugegebenermaßen keine Veranstaltung – gefahren ist, und der Fahrer, der das gemacht hat, war, so makaber das ist, „zufrieden“ damit, dass er ich weiß nicht wie viele Leute umgefahren hat: Also, jemandem, der Leute umbringen will, ist es nicht so wichtig, ob das zwölf Leute sind oder ob er ein paar mehr erwischt. Da ist immer eine Gefahr.

Wenn ich bei kleinen Veranstaltungen Anhaltspunkte dafür habe, dass so etwas passieren kann, wenn ich etwas klären will mit Hindernissen oder sonstigen Sperrern, dann muss es doch eine Möglichkeit geben, das im Vorfeld zu machen. Dazu ist dieses Konzept eigentlich eine gute Sache.

Insofern – ich verweise im Übrigen auf meine schriftlichen Ausführungen – würde ich zumindest zum jetzigen Zeitpunkt an diesem Gesetz erst einmal gar nichts ändern und abwarten, wo irgendetwas später nicht läuft, und dann an die Sache neu herangehen.

Ich danke Ihnen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen Dank, Herr Rühle. – Dann steigen wir jetzt in die Fragerunde ein. Da ich noch keine Wortmeldungen gesehen habe, habe ich mich auf die Redeliste gesetzt. – Dann Herr Wefelscheid, Herr Dr. Bollinger und Kollegin Klinkel.

Bei mir geht es darum, was in den vorherigen Stellungnahmen schon angeklungen ist, um eine Klarstellung in den Ausführungsbestimmungen. Professor Zöller, Sie haben gesagt, die prognostizierte Teilnehmerzahl ist wenig valide, um bei einer Veranstaltung Gefahren einzuschätzen. Da gebe ich Ihnen tatsächlich recht.

Wir haben aber sehr wenige neue Veranstaltungen im Jahr, die jetzt auf einmal plötzlich geboren werden, sondern es gibt langjährige Erfahrungsmittelwerte bei den Veranstaltungen. Wäre es denn sinnvoll – die Frage geht dann auch gleich an die beiden anderen –, diese Veranstaltungen der Vergangenheit in eine solche Klarstellung in den Ausführungsbestimmungen miteinzubauen, dass man also die bewertende Behörde auf Kreis- oder Verbandsgemeindeebene dazu anhält, die Historie mit in Betracht zu ziehen? – Herr Professor Zöller.

Prof. Dr. Mark A. Zöller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Das ist ein ganz wichtiger Punkt, den Sie ansprechen. Ich würde es in der Tat grundsätzlich für richtig halten, weil Sie zu Recht sagen, man hat seine Erfahrungswerte, man weiß, wie viele im Dorf zum Martinsumzug kommen, und das mögen einmal 50 oder 100 mehr, wenn besonders schönes Wetter ist, oder weniger sein.

Wenn man das jetzt festschreiben würde, würde ich als kleines Aber formulieren: Wir haben natürlich durch die Corona-Zeit eine riesige Unsicherheit. Viele Veranstaltungen konnten gar nicht stattfinden.

Das wissen Sie als Abgeordnete sicher besser als ich, aber mein Eindruck ist, dass gerade bei kulturellen Veranstaltungen, also nicht den klassischen Weinfesten, sondern bei KlassikSommer und Co. die Veranstaltungszahlen doch auch jetzt wieder massiv eingebrochen sind und noch lange von dem entfernt sind, was vor der Corona-Zeit typisch war.

Also, vielleicht müssen wir einfach einen längeren Zeitraum nehmen, aber grundsätzlich finde ich, das ist ein typisches Kriterium im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung. Es wäre ganz wichtig, dass man das vielleicht nochmals betont und festschreibt.

Im Grunde, auch wenn es nicht in den Leitlinien stünde, wäre es ein Punkt, den eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigen müsste, und ich glaube, das tun die auch.

Also, grundsätzlich ja. Kleiner Corona-Vorbehalt mit Blick auf die letzten zwei bis drei Jahre. Da müsste man vielleicht ein bisschen genauer formulieren oder ein bisschen mehr in die Zukunft schauen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielleicht, wenn ich das noch ergänzend nachschieben darf: So als Handhinreichen durch die ADD, um den genehmigenden Behörden die Sicherheit zu geben, wenn Ihr in der Vergangenheit schon keines gebraucht habt oder es keine Anlässe gab, die Gefahr so zu bewerten, dass eines notwendig scheint, dann seid Ihr auf der sicheren Seite, wenn Ihr jetzt keines verlangt.

Prof. Dr. Mark A. Zöller: Ja, also, wenn ich es noch ergänzen darf: Strafrechtlich müsste man natürlich immer dokumentieren, dass man noch einmal in die Einzelfallprüfung eingestiegen ist. Da kann man natürlich sagen, wir haben keine Anhaltspunkte dafür, von der vorherigen Beurteilung abzuweichen. Das müsste aber natürlich zumindest dokumentiert werden, auch um sich behördlich abzusichern.

Andreas Lautwein: Die Erfahrungswerte fließen natürlich immer in die Veranstaltung mit ein, insbesondere weil es in der Regel immer wiederkehrende Veranstaltungen sind und man immer aus jeder Veranstaltung neue Erkenntnisse gewinnt.

Grundsätzlich würde ich schon sagen, dass in den Anwendungshinweisen ein solcher Hinweis nochmals zur Rechtssicherheit beitragen würde. Aber wie gesagt, wie Herr Zöller sagte, diese Prüfung findet grundsätzlich sowieso schon statt.

Dietrich G. Rühle: Ich hatte mich vorhin, als Sie Ihre Frage gestellt haben, gerade hingesezt. Deswegen weiß ich nicht, ob ich sie ganz verstanden habe. Könnten Sie sie noch einmal wiederholen?

Vors. Abg. Dirk Herber: Es geht darum, den genehmigenden Behörden als Hilfestellung durch die ADD als Klarstellung in die Ausführungsbestimmungen zu schreiben, wenn Ihr in der Vergangenheit die Feste als nicht gefahrenträchtig beurteilt habt, seid Ihr auch jetzt auf der sicheren Seite, wenn Ihr kein Sicherheitskonzept verlangt.

Dietrich G. Rühle: Also, ich hielte solche Festlegungen für nicht unbedenklich, weil man erst einmal die Erfahrung machen muss mit solchen Veranstaltungen, denn es kann durchaus sein, dass Veranstaltungen, die im Prinzip gleich aussehen, unter Umständen unterschiedlich gefährlich sind, also die eine doch gefährlicher ist als die andere.

Das ist das, warum ich meine, dass die Diskussion zu früh ist. Wir haben fast überhaupt keine Erfahrungen damit.

Vors. Abg. Dirk Herber: Ich glaube, Sie haben meine Frage falsch verstanden.

(Dietrich G. Rühle: Das kann sein!)

Die Feste, die wir jetzt feiern, haben wir auch in der Vergangenheit schon alle gefeiert. Es gibt wenige Feste, die jetzt neu geboren werden. Das heißt, ich habe aus der Vergangenheit Erfahrungen, wie die Feste abgelaufen sind. Wenn ich jetzt bei mir vor Ort ein Weinfest habe, das es schon seit 50 Jahren gibt, und aus den vergangenen 50 Jahren weiß man, über das normale Maß an – –

Dietrich G. Rühle: Ach so, gut, jetzt habe ich es, glaube ich, verstanden. Das kann man natürlich hineinschreiben, aber eigentlich ist es selbstverständlich, denn wenn ich jetzt als Ordnungsbehörde sage, mache ich ein Konzept oder keines, worauf will ich mich denn berufen, wenn nicht auf meine Erfahrungen, die ich in den letzten 30 Jahren gemacht habe?

Wenn ich jetzt sage, ein Weinfest oder eine Kirmes oder sonst etwas war hier noch nie problematisch, dann verlange ich auch kein Konzept. Das ist meines Erachtens das, was das Ermessen ausdrückt. Das ist in das „kann“ gestellt worden, damit man das Für und Wider abwägt, ob man überhaupt ein Konzept macht.

Alleine, dass dieses Konzept eigentlich nicht die Regel sein sollte – so, wie ich es verstehe –, führt dazu, dass ich ein Konzept nur dann mache, wenn ich Anhaltspunkte dafür habe, dass irgendetwas kritisch sein könnte. Wenn – so war Ihre Frage, wenn ich Sie richtig verstanden habe – ich in der Vergangenheit keine Probleme hatte, dann sage ich doch, gut, ich brauche kein Konzept.

Deswegen kann man es hineinschreiben, aber es ist meines Erachtens sowieso im Rahmen des Ermessens so.

Vors. Abg. Dirk Herber: Es würde vielleicht der Handlungssicherheit der genehmigenden Behörden dienen. – Als nächsten Fragesteller hätte ich den Kollegen Wefelscheid.

Abg. Stephan Wefelscheid: Herr Professor Zöllner, zur Ehrenrettung meine Rechtsanwaltskollegen: Rechnen können wir schon, auch wenn wir Juristen sind. Wenn wir im Kostenfestsetzungsverfahren einen Antrag einreichen, wissen wir in der Regel schon, unsere Gebühren auszurechnen.

(Heiterkeit des Redners)

Herr Professor, Sie haben in Ihren Ausführungen sehr scharf auf die Formulierung mit den 1.500 reagiert, die ich im Vorschlag gewählt habe, und haben darauf abgestellt, dass das eine willkürlich gezogene Grenze sei, weil Sie in der Begründung „zeitgleich teilnehmend“ gelesen haben.

Das ist allerdings eine Formulierung, die ich mir nicht ausgedacht habe, sondern „zeitgleich teilnehmend“ ist die Formulierung des Gesetzes. – Sie nicken. Insofern vielleicht von Ihnen noch einmal diesbezüglich: Ist Ihre Kritik im Grunde eine Fundamentalkritik an der Vorgehensweise, Grenzen zu ziehen – 1.500, 5.000, 15.000 bei der Formulierung „zeitgleich teilnehmend“ –, die Sie generell, also grundsätzlich als systemisch schwierig betrachten?

Prof. Dr. Mark A. Zöllner: Ja, das habe ich ausgeführt. Ich halte das insgesamt nicht für das allerüberzeugendste Konzept. Ich habe aber auch gesagt, die Großveranstaltungen einmal außen vor lassen.

Also, wenn ich wirklich Veranstaltungen habe mit 30.000, 50.000 Teilnehmern, einmal unabhängig von dem „zeitgleich“ – ich wohne privat 4 km vom Dürkheimer Wurstmarkt entfernt, wobei das nochmals andere Verhältnisse sind –, dann lässt sich dafür, dass alleine die Größe ein gewisses Gefahrenpotenzial birgt, einiges anführen, glaube ich.

Aber in der Tat, hier haben Sie mich völlig richtig verstanden, das ist jetzt keine Fundamentalkritik, weil andere Bundesländer gar keine Regelung haben, und dann finde ich es zumindest einmal lobenswert, dass es diejenige in Rheinland-Pfalz gibt.

Ich meine aber, dass man diese Formulierung mit der zeitgleichen Anwesenheit, und dann auch noch von dem, was ich denke, wie viele kommen – – – Ich weiß nicht, es kommen zeitgleich 1.500, sondern ich vermute, es kommen nicht mehr als so und so viele. Diese Grenze und diese Formulierung finde ich in der Tat problematisch.

Ich habe aber auch gesagt, das ist aus meiner Sicht keine Kritik an diesem konkreten Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, sondern an dem Regelungskonzept insgesamt. Also, vor allem für kleinere Veranstaltungen gibt es andere Faktoren.

Die sind auf einer zweiten Ebene teilweise genannt. Wenn man also einmal schaut: Ich glaube, in Abs. 5 steht in einem der hinteren Sätze, wann ein Sicherheitskonzept wieder erforderlich sein kann. Also auch die Art der erwarteten Teilnehmer. Ich habe vorhin das Beispiel der Rockerbanden genannt.

Ich habe versucht, eine kleine Recherche zu machen, wo es vergleichbare Regelungen gibt. Ich bin dabei nur auf Hamburg gestoßen. Dort wird für den ersten Aufschlag, also die Frage, ob ich ein solches Sicherheitskonzept brauche, nicht nur an die Teilnehmerzahl angeknüpft.

Deswegen wäre in der Tat meine Empfehlung – ich würde aber auch Herrn Rühle zustimmen, vielleicht ist es dafür zu früh –, dieses Konzept nochmals zu überdenken. Mein Vorschlag wäre, da das Ganze entstanden ist, weil man es nicht auf die polizeirechtliche Generalklausel stellen wollte und wohl auch, ich meine, verfassungsrechtlich zu Recht, nicht tut, weil man etwas Spezielles von Veranstaltern und Behörden verlangt, dass man dann aber sozusagen formal – –

Ich könnte mir diesen § 26 POG, um es einmal so zu sagen, ganz einfach vorstellen. Wenn man sagt, öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Gefahrenvorsorge, wenn die sozusagen ein Sicherheitskonzept verlangen, dann soll man ein solches eben auch als örtliche Ordnungsbehörde oder als Ordnungsbehörde einfordern.

Also, in der Tat, die Zahlengrenzen – ich glaube aber, da sind wir uns zumindest unter den hier angehörten Sachverständigen einig – sind immer willkürlich gewählt. Das ist das Problem aller Zahlengrenzen. Man fragt sich, warum nicht 4.000, warum nicht 6.000. Bei dem Vorschlag, der hier auf dem Tisch liegt, warum nicht 1.000 oder 2.000 statt 1.500.

Man hat diese ganze Diskussion nicht, wenn man es auf das bezieht, was man eigentlich machen will, nämlich diese Veranstaltungen sicher zu machen. Das könnte man, so mein Vorschlag – das finden Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme –, viel einfacher formulieren, natürlich wieder mit entsprechenden Leitlinien, die man vielleicht vonseiten des Innenministeriums vorgeben müsste, wenn man an diese Aufgaben, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, anknüpft.

(Abg. Stephan Wefelscheid: Vielen Dank!)

Abg. Dr. Jan Bollinger: Ich danke allen Anzuhörenden. – Vielen Dank, Herr Lautwein, für Ihren Bericht aus der Praxis. Dazu zunächst einmal: Sie hatten selbst hinterfragt, ob es sinnvoll ist, die Verfahren anderer Bundesländer zu vergleichen. Ich denke schon, dass es sinnvoll ist zu schauen, wie andere mit den gleichen Herausforderungen umgehen.

Dann hatten Sie sich auf Herrn Löhr bezogen, dem Sie zugestimmt haben. Herr Löhr hatte seinen Vorschlag so formuliert, wenn ich das richtig mitgenommen habe, dass von einer starren Grenze abgesehen werden sollte und stattdessen die Bedingungen für das behördliche Ermessen enger gefasst und mehr Voraussetzungen für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts formuliert werden sollten, außerdem gegebenenfalls die Begründungslast den Ordnungsbehörden auferlegt werden sollte. Meine Frage wäre, ob das, dieser Ansatz, das war, dem Sie zugestimmt haben.

Als Letztes: Sie haben sich auf die ADD überzogen, die Sie schon mehrfach angefragt hätten zur Beantwortung der Fragen aus Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Können Sie uns sagen oder nachliefern, seit wann und wie oft Sie dort nachgefragt haben?

Andreas Lautwein: Zu Ihrer ersten Frage: Herr Löhr hat die Änderung von zwei Sätzen eingebaut, und zwar hat er geschrieben:

„Satz 1 gilt für Veranstaltungen, an denen voraussichtlich mehr als 1.500 und weniger als 5.000 Personen zeitgleich teilnehmen, wenn die Ordnungsbehörde auf Grundlage der Angaben zur Veranstaltung oder bereits bekannter Erfahrungswerte davon ausgehen muss, dass insgesamt oder in Teilbereichen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht (...).“

Und: „Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial kann sich insbesondere ergeben aus einer hohen Personendichte (von durchschnittlich mehr als 2 Personen/m² der zur Verfügung stehenden Fläche für Veranstaltungsbesucher), der Zusammensetzung der Besuchergruppen, dem Veranstaltungsgelände oder besonderen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.“

Also, das ist meiner Meinung nach ein Schritt in die richtige Richtung, der weiterverfolgt werden sollte. Es ist ein Ansatz. Den kann man durchaus noch konkretisieren.

Zum Zweiten: Es finden regelmäßig Treffen der Leiter der Ordnungsbehörden auf Kreisebene statt. Wir haben gemeinsam Fragen formuliert und diese auf dem Dienstweg über die Kreisordnungsbehörde an die ADD formuliert. Das ist durch unseren Kreisgruppenvertreter erfolgt. Meines Wissens nach ist das mindestens zweimal erfolgt. Mindestens zweimal.

(Abg. Dr. Jan Bollinger: Und wann, wenn ich fragen darf?)

– Schon zu Beginn dieses Jahres, also bevor die eigentliche Veranstaltungssaison gestartet ist, weil wir uns vorbereitet wissen wollten mit Blick auf das, was auf uns zukommt, und um die Dinge ordentlich abzu prüfen.

(Abg. Dr. Jan Bollinger: Danke sehr!)

Abg. Nina Klinkel: Ich möchte mit einer Feststellung beginnen. Keiner der Anzuhörenden, die wir gehört haben, hat dem Gesetzentwurf, dem Änderungsvorschlag der Freien Wähler, zugestimmt.

(Abg. Carl-Bernhard von Heusinger: Ja! Danke!)

Alle haben gesagt, 1.500 per se auszunehmen, ist keine gute Idee. Das möchte ich festhalten, weil die Diskussion sehr diffundiert und wir jetzt über alles reden und nicht unbedingt über den Änderungsvorschlag.

(Abg. Stephan Wefelscheid: Das hat eine Anhörung so an sich!)

Ich habe eine konkrete Frage an Herrn Lautwein. Ich muss Ihnen offen sagen, mich irritiert das ein bisschen. Ich komme aus einer Verbandsgemeinde, in der kein Fest gestrichen wurde, weil sie sagt, es hat sich für uns durch das POG nichts Maßgebliches geändert.

Ich versuche zu eruieren, woran es denn liegen könnte. Was haben Sie denn früher mit solchen Veranstaltungen gemacht? Sie waren als Ordnungsbehörde ohnehin schon in der Pflicht zu schauen, dass sich der Veranstalter an die Regeln hält.

Ich versuche zu eruieren, wo denn jetzt konkret das Problem vor Ort liegt. Es sitzt auch ein ehemaliger VG-Bürgermeister von Ihnen hier. Vielleicht können Sie mich diesbezüglich erhellen. Dafür wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Andreas Lautwein: Das mache ich sehr gerne. Ich kann Sie beruhigen, auch in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist wegen des § 26 POG kein Fest ausgefallen. Das wollten wir auch vermeiden. Wir haben von Anfang an den Dialog mit den Veranstaltern gesucht. Ich weiß nicht, ob Sie es wissen, dieses Thema wurde bei uns insbesondere in der regionalen Presse intensiv verfolgt.

Wir sind im Vorfeld frühzeitig auf die Veranstalter zugegangen und haben erklärt, was die neuen Regelungen in § 26 POG sind. Wir sind im Prinzip jede einzelne Veranstaltung mit dem Veranstalter durchgegangen und haben gesagt, hier und da, an den und den Ecken müssen wir jetzt noch ein bisschen genauer hinschauen, weil – das habe ich auch in meinen Ausführungen geschrieben – es jetzt alles etwas sensibler ist, und wir müssen etwas genauer hinschauen, das trägt uns § 26 POG auf.

Wir haben jede Veranstaltung geprüft, und zwar aus dem Grund, dass uns nachher keiner vorwerfen kann, Ihr habt noch nicht einmal geschaut, ob da etwas ist. Selbst, wenn sie unterhalb der Grenze von 1.500 geschätzten Besuchern war. In der Vergangenheit haben wir, wenn Erkenntnisse vorlagen, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hindeuten, oder andere Anhaltspunkte dazu Anlass gaben, entsprechende Auflagen zu erteilen, das auf Grundlage der Generalklausel gemacht.

Das aber in ganz, ganz wenigen Fällen, weil man sagen muss, bei uns in der ländlichen Region haben wir überwiegend kleine Feste, und da kamen wir mit wenigen Auflagen nach § 9 POG hin. – Jetzt sind wir hingegangen und haben die Auflagen, sofern sie denn erforderlich waren, auf Grundlage des § 26 POG gemacht, insbesondere Zufahrtssperren zu Veranstaltungsgeländen.

Vors. Abg. Dirk Herber: Vielen herzlichen Dank. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Anzuhörenden für ihre Expertise, die sicherlich dazu führt, dass man noch einmal einen genauen Blick auf dieses Gesetz werfen wird, wenn es denn ins Änderungsverfahren geht.

Wir haben die Aussprache noch nicht terminiert. Ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir die Aussprache in der Sitzung des Innenausschusses am 14. November 2022, die für 13.30 Uhr angesetzt ist, durchführen. Da an diesem Tag auch die Aussprache zu der Anhörung zum LFAG stattfindet, würde ich Ihnen gerne vorschlagen, dass wir die Sitzung bereits um 13 Uhr beginnen, weil um 14.30 Uhr die gemeinsame Sitzung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung des Einzelplans 03 stattfindet. – Dazu gibt es keine Gegenrede. Dann haben wir das so beschlossen.

Der Gesetzentwurf wird bis zur Auswertung am 14. November 2022 vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrates (IPR) und Beschlüsse
des Oberrheinrates (ORR)**

Unterrichtung

Landtagspräsident

– [Drucksache 18/3762](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/4111](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss beschließt ein Anhörverfahren, das am Mittwoch, 5. Oktober 2022, 14.30 Uhr stattfinden soll (einstimmig).

Die neun Anzuhörenden (3 : 2 : 1 : 1 : 1 : 1) sind bis zum 22. September 2022 zu benennen.

Die Anzuhörenden werden gebeten, vorab eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden (bis zum 29. September 2022).

Zur Anhörung werden auch die Mitglieder des mitberatenden Haushalts- und Finanzausschusses eingeladen.

Die Auswertung soll am 14. November 2022 erfolgen.

Der Gesetzentwurf wird vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gewerkschaft der Polizei fordert bessere Trainingsmöglichkeiten

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 18/2219](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Dr. Jan Bollinger führt zur Begründung aus, in der 10. Sitzung des Innenausschusses am 5. Mai 2022 sei über die Trainingsmöglichkeiten für aktive Polizistinnen und Polizisten gesprochen worden. Er habe hinterfragt, ob zwei Schießtermine im Jahr ausreichend seien, und sich erkundigt, ob aus Sicht der Landesregierung den Polizisten nicht mehr Gelegenheiten zum Übungsschießen mit ihrer Dienstwaffe gegeben werden sollten, gerade im Hinblick auf neue Dimensionen der Gewaltanwendung gegenüber Polizeibeamten, wofür die tödlichen Schüsse von Kusel ein Beispiel seien.

Die Landesregierung sei damals der Auffassung gewesen, dass das nicht erforderlich sei. Inzwischen habe sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) zu dem Thema geäußert. Sie habe es als unhaltbaren Zustand bezeichnet, dass nur zwei Schießtermine im Jahr möglich seien und die Polizisten deshalb nur zweimal im Jahr zum Schießen gehen könnten.

Er habe sich über die diesbezügliche Situation in anderen Bundesländern informiert. Dort seien, beispielsweise in Baden-Württemberg oder Bayern, mehr Schießtermine für die Polizisten eingeplant. Auch die Bundespolizei gebe ihren Beamten mehr Gelegenheit, sich im Schießen zu üben. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Forderung der GdP bitte er die Landesregierung erneut um Berichterstattung.

Staatsminister Roger Lewentz trägt vor, gute Bedingungen für das Schieß- und Einsatztraining seien nicht nur eine gewerkschaftliche Forderung, sondern selbstverständlich auch ein wichtiges Ziel der Landesregierung.

Die Situation bei den vier dezentralen Schieß- und Einsatztrainingszentren stelle sich wie folgt dar: Die Zentren in Enkenbach-Alsenborn, Wittlich-Wengerohr und beim Polizeipräsidium (PP) Koblenz seien sehr gut ausgestattet. Bezüglich der Situation beim PP Mainz seien grundlegende Maßnahmen vorgesehen, um eine Verbesserung zu erreichen, welche er im Folgenden noch vorstellen werde.

Im aktuellen Koalitionsvertrag finde sich das Ziel, für die Polizei moderne Einsatztrainingszentren einzurichten. Daran werde aktuell intensiv gearbeitet. Fielen Schießanlagen dauerhaft aus, wie das beim PP Koblenz aufgrund eines Brands der Fall gewesen sei, oder beim PP Mainz wegen baulicher Mängel und Brandschutzerfordernissen, würden umfassende Abhilfemaßnahmen erforderlich.

Eine Kompensation der weggefallenen Kapazitäten erfolge zunächst über das Ausweichen auf andere polizeiliche Schießanlagen sowie, wenn möglich, über die Anmietung moderner externer Schießstätten, wie das für das PP Mainz durch den Neubau der Schützengesellschaft zu Mainz möglich geworden sei, oder durch die Nutzung von Kapazitäten der Bundeswehr sowie der US-Streitkräfte in Wackernheim.

Dass die Landesregierung intensiv an den Neubau von polizeieigenen Schießstätten arbeite, zeige die hochmoderne Raumschießanlage für das PP Koblenz bei der Polizeiautobahnstation Mendig, die er Anfang Juni habe in Betrieb nehmen dürfen. Zuvor sei es gelungen, für das PP Koblenz eine sehr gute Trainingsstätte für das Einsatztraining langfristig anzumieten.

Eine neue Raumschießanlage für das PP Mainz sei ebenfalls geplant, und sie sei auch bereits ausgeschrieben gewesen. Die Ausschreibung habe jedoch aufgehoben werden müssen, weil die Forderung des Anbieters um ein Vielfaches über den veranschlagten Kosten gelegen habe.

Durch die aktuell vereinbarte dauerhafte Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Ingelheim würden auch für das PP Mainz perspektivisch optimale Trainingsbedingungen geschaffen.

Das Gebäude auf diesem Gelände werde zu einem Trainingszentrum ertüchtigt. Zudem werde eine neue Raumschießanlage gebaut, sodass auch das PP Mainz über ein hochmodernes und räumlich zusammengefasstes Schieß- und Einsatztrainingszentrum verfügen werde. Die Neuausschreibung der Raumschießanlage werde gegenwärtig vorbereitet.

Trotz der teilweise schwierigen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie hätten die Schieß- und Einsatztrainingszentren sehr umfangreich Schießtrainings angeboten. Im Jahr 2021 seien 93 % aller theoretisch erforderlichen Schießtrainings angeboten worden. Das seien für die Einsatzkräfte der Zielgruppe 1, zum Beispiel Kräfte Wechselschichtdienst, drei Schießtrainings und für die Zielgruppe der sonstigen Polizeikräfte ein Schießtraining.

Es sei jedoch nicht gelungen, alle Trainings durchzuführen. Einer der Hauptgründe dafür sei der krankheitsbedingte Ausfall von Trainerpersonal, was in Zeiten von Corona nachvollziehbar sei. Neben den häufig kurzfristigen krankheitsbedingten Stornos seien ferner kurzfristige oder große Einsatzlagen zu nennen, die eine Wahrnehmung der Schießtrainings ausschlossen.

Wer über das Jahr 2021 nachdenke, könne sich gut vorstellen, dass zum Beispiel die Hochwasserkatastrophe an der Ahr über Wochen und Monate massiv Kräfte gebunden habe, die ihr geplantes Schießtraining nicht mehr hätten wahrnehmen können. Zudem hätten die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer eingesetzt werden müssen, wodurch Trainings entfallen seien.

Nicht nur durch die neue Raumschießanlage für das PP Koblenz, sondern auch durch die Überarbeitung der Vorschriftenlage solle eine wesentliche Verbesserung erreicht werden. Das Schießtraining werde zu Beginn des nächsten Jahres grundlegend modifiziert. Die Polizeiabteilung habe aktuell den Landesteil für die Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 überarbeitet und hierzu erste Abstimmungen mit den Polizeibehörden vorgenommen.

Ziel sei es unter anderem, dass den Trainingserfordernissen der unterschiedlichen Bedarfsträger durch die Einführung einer zusätzlichen Zielgruppe besser Rechnung getragen werden solle. So müsse ein Kripobeamter nur in Ausnahmefällen das Schießen mit der Maschinenpistole üben. Das alles führe zu

mehr Klarheit, reduziere nicht zwingende Trainings und ermögliche zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Training für diejenigen, die es für den operativen Dienst bräuchten.

Der Fokus liege aber auch auf der Organisation und Wahrnehmung des Schieß- und Einsatztrainings. Eine im vergangenen Jahr eingerichtete Arbeitsgruppe befasse sich eingehend mit den Gegebenheiten und erarbeite Vorschläge, die zu einer besseren und gleichmäßigeren Auslastung des Schießtrainings führen könnten.

Es sei also zu erkennen, das Land arbeite intensiv und stetig an der weiteren Verbesserung der Situation und verfolge dabei mit baulichen, organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen einen breiten Ansatz. Klar sei allerdings auch, dass mit Blick auf den für Herbst/Winter zu befürchtenden Anstieg der Zahl der Corona-Infektionen die Situation schwieriger werden könne.

Mit der neuen Raumschießanlage für das PP Koblenz und den künftigen Modifizierungen bei den Schießtrainings solle es jedoch im nächsten Jahr geschafft werden, die Situation weiter zu verbessern. Es sei der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gute Trainingsbedingungen zu bieten, damit sie sich bestmöglich auf die schwierigen Situationen des täglichen Dienstes vorbereiten könnten.

Er lade den Innenausschuss gerne nach Mendig ein. Dort befinde sich die modernste Schießanlage in Rheinland-Pfalz. – Die AfA in Ingelheim sei vielen Abgeordneten bekannt; es sei für den genannten Zweck ein ideales Gelände. Er sei sehr froh, dass in den Gesprächen mit der Stadt, die dort gerne eine Entwicklung betrieben hätte, eine Übereinkunft habe erzielt werden können, und das Gelände für die Polizei eine wichtige Liegenschaft werde.

Abg. Dr. Jan Bollinger nimmt die Einladung des Staatsministers an.

Die GdP spreche davon, dass die Einsatzkräfte nur zweimal im Jahr zum Schießen hätten gehen können. Er fragt, ob dem so gewesen sei. Der Staatsminister selbst habe in seinem heutigen Bericht von drei Schießterminen gesprochen.

Staatsminister Roger Lewentz antwortet, er habe ausgeführt, dass das Jahr 2021 eine Besonderheit darstelle. Manche Einsatzkräfte hätten drei Ausbildungstermine wahrgenommen, andere zwei Termine. Eine allgemeine Aussage, alle hätten zwei oder alle hätten drei Termine wahrgenommen, lasse sich nicht treffen. Die Corona-Pandemie und die Flutkatastrophe an der Ahr hätten sowohl bei den Ausbildern als auch den Teilnehmern dazu geführt, dass die hundertprozentige Terminwahrnehmung nicht habe erreicht werden können.

Ziel sei es, dreimal im Jahr auszubilden. Hinzu komme, gewichtet auszubilden. Er habe das Beispiel des Kripobeamten genannt, der die Maschinenpistole selten benutze und daher nicht zweimal im Jahr ein Schießtraining mit der Maschinenpistole absolvieren müsse.

Mit all den Maßnahmen, der neuen Möglichkeit in Mendig und der künftigen Möglichkeit in Ingelheim werde den Vorstellungen so nahe wie möglich gekommen werden können.

Abg. Dr. Jan Bollinger stellt nochmals fest, der Staatsminister habe heute von drei Terminen pro Jahr gesprochen. Das sei immerhin eine Steigerung zu den zwei Terminen, die in der Sitzung des Innenausschusses im Mai genannt worden seien.

Staatsminister Roger Lewentz wirft ein, auch damals habe es sich um keine absolute Aussage gehandelt, wonach jede Polizeibeamtin/jeder Polizeibeamter nur zweimal im Jahr zum Schießtraining gehe.

Abg. Dr. Jan Bollinger merkt an, er habe es sich so notiert, dass von zwei Schießterminen im Jahr die Rede gewesen sei. – Er fragt, ob der Staatsminister die von ihm heute genannte Zahl der Trainings für ausreichend halte.

Staatsminister Roger Lewentz antwortet, die Experten in seinem Hause hielten das für ausreichend.

Abg. Nina Klinkel führt aus, die GdP und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) hätten die Problematik der baulichen Mängel beim PP Mainz und bei seiner Schießanlage an die SPD-Fraktion herangetragen.

Sie freue sich darüber, dass die Gespräche mit der Stadt Ingelheim erfolgreich gewesen seien und auf dem Gelände der AfA nun sogar ein Schieß- und Einsatztrainingszentrum errichtet werden solle. Es handle sich also um eine wirkliche Verbesserung. Sie möchte wissen, wann es losgehen werde.

Darüber hinaus kommt sie auf die Organisation des Schießtrainings zu sprechen. Der Staatsminister habe gesagt, auch dies werde in den Fokus genommen. Sie begrüße das. Der Staatsminister habe eine Arbeitsgruppe genannt. Sie erkundigt sich, wann mit ersten Ergebnissen gerechnet werden könne.

Staatsminister Roger Lewentz antwortet, Ziel sei es, zum Januar die ersten Veränderungen zu erreichen. Das PP befinde sich in einem hoch verdichteten Raum. Trotzdem solle die Anlage im Rhein-Main-Gebiet angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund sei es gut, dass dies nun in Ingelheim realisiert werden könne. Man wäre gerne nahe beim PP Mainz geblieben, aber in der Landeshauptstadt, noch dazu in der Innenstadt, sei so etwas nicht leicht umsetzbar.

Mit dem Standort in Ingelheim würden die Verbesserungen erreicht werden. Sowohl mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Rheinland-Pfalz (LBB) also auch mit der Stadt Ingelheim sei man sich einig geworden.

Michael Thönnies (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) ergänzt zur die Arbeitsgruppe betreffenden Frage, Ziel sei es, mit Beginn des neuen Jahres die PDV 211 so umzusetzen, dass sie tatsächlich neue bzw. präzisere Schießtrainings ermöglicht. Die Arbeitsgruppe, die derzeit tages, solle zum Ende des Jahres Ergebnisse vorlegen, sodass diese mitberücksichtigt werden könnten.

Zur Situation in Ingelheim: Die Ausschreibung solle, wenn alles gut laufe, noch im Jahr 2022 erfolgen. Das sei zugegebenermaßen eine sehr optimistische, aber dennoch durchaus realistische Zeitvorstellung. Ziel sei es, im kommenden Jahr mit der Umsetzung zu beginnen.

Staatsminister Roger Lewentz erläutert, aufgrund der aktuellen Bedingungen seien die Zeiten für Bauvorhaben etwas ungewöhnlich. Das habe sich auch bei der erwähnten vorherigen Ausschreibung gezeigt. Es bleibe abzuwarten, wie sich vor diesem Hintergrund die Vorhaben wie gewünscht durchführen ließen.

Vors. Abg. Dirk Herber fragt, wie viele Schießstunden ein Polizeibeamter im Land Rheinland-Pfalz insgesamt erbringen müsse.

Darüber hinaus interessiert ihn, inwieweit das Land in diesem Zusammenhang mit der Bundeswehr kooperiere bzw. inwieweit sich das Land bei Schützenvereinen oder anderweitigen Privaten „einmieten“ könne.

Staatsminister Roger Lewentz antwortet, dort, wo es sich anbiete, etwa in Baumholder, nutze das Land mit Teilen der Polizei auch gerne Bundeswehrliegenschaften. Hier gehe es zum Beispiel darum, auf längeren Schießständen auszubilden.

Früher seien unter anderem Kooperationen von Polizeiinspektionen mit Schützenvereinen üblich gewesen. Als das Thema der Luftbelastung mit Blei aufgekommen sei, habe sich die Situation aber deutlich verändert.

Staatsminister Roger Lewentz sagt auf Bitte von **Vors. Abg. Dirk Herber** zu, dem Ausschuss Informationen darüber zukommen zu lassen, wie viele Schießstunden ein Beamter insgesamt erbringen muss.

Michael Thönnies ergänzt, das Land befinde sich im angesprochenen Kontext in einem sehr intensiven Austausch mit der Bundeswehr. So nutze zum Beispiel das PP Mainz einen Schießstand der Bundeswehr in Wackernheim. Es bestünden auch Kooperationen mit anderen Partnern, einschließlich privaten.

Vom PP Mainz werde die Schießanlage des Schützenvereins zu Mainz mitgenutzt, vom PP Koblenz sei eine Anlage in Weißenthurm genutzt worden. Dort, wo Ressourcen wegfielen und Vakanzen entstünden, werde alles genutzt, was dem Land zur Verfügung stehe.

Das Land suche auch immer wieder nach Gelegenheiten, neue Ressourcen anzumieten, um die Situation so gut wie möglich zu gestalten. Bei der Kooperation mit der Bundeswehr in Baumholder für die Spezialeinheiten handle es sich um eine tatsächlich gelebte Partnerschaft.

Zur Auslastung der Schießstätten: Unter anderem mit Blick auf die neue Raumschießanlage in Mendig würden derzeit die Kapazitäten neu berechnet, um für einen Ausgleich zwischen den einzelnen Schießanlagen sorgen zu können.

Mit der Raumschießanlage in Mendig seien neue Kapazitäten geschaffen worden, die zur Entlastung anderer Schießstätten beitragen könnten. Dieser Auftrag sei jüngst in der Besprechung der Leiter Führungsstäbe ausgegeben worden.

Staatsminister Roger Lewentz sagt auf Bitte von **Abg. Stephan Wefelscheid** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Abg. Dr. Jan Bollinger geht auf die Nennung des Aspekts der Schützenvereine durch den Vorsitzenden Abgeordneten ein. Im Land gebe es viele Schützenvereine, die über Schießbahnen verfügten und nicht ausgelastet seien. Im Laufe der Diskussion sei auch die Sprache auf die verwendete Munition gekommen. Seines Erachtens sei es besser, die Polizei könne mit einer anderen Munition ihr Schießtraining durchführen als überhaupt nicht, sodass er das für einen guten Ansatz halte.

Ein Sportschütze müsse einmal im Monat oder 18-mal im Jahr ein Schießtraining nachweisen, um den Schießsport betreiben zu können. Jetzt sei ein Polizist kein Sportschütze, jedoch sei es ein Unterschied zu den drei Schießtrainings, die die rheinland-pfälzische Polizei verpflichtend im Jahr durchführen sollte. Wenngleich Staatsminister Lewentz ausgeführt habe, die Experten in seinem Haus hielten diese Anzahl für ausreichend, bitte er doch darum, die entsprechende Expertise dem Ausschuss schriftlich nachzuliefern.

Staatsminister Roger Lewentz verdeutlicht, den Unterschied mache das Schießtraining mit ausgebildeten Polizeischießtrainern, die hoch professionell seien, wodurch die Ausbildung am Schießstand eine ganz andere Qualität erhalte. Bei diesem Training werde zudem nicht nur auf eine Scheibe geschossen, vielmehr enthalte dieses Training auch taktische Elemente, das heiße, es würden Einsatzszenarien, wie beispielsweise Messerangriffe oder Beschüsse aus gedeckten Situationen, trainiert. Diese Schießstände verfügten über Kinofähigkeit, also über hochprofessionelle Simulationen. Selbstverständlich könne aber auch eine entsprechende Übereinkunft getroffen werden, dass die Mitglieder einer Polizeiinspektion auf einen Schießstand gehen und ohne Trainer schießen könnten.

Abg. Dr. Jan Bollinger legt dar, ihm sei klar, dass es sich um zweierlei Schießtrainings handele, gleichwohl sei davon auszugehen, dass jemand, der kein stationäres Ziel treffen könne, auch kein bewegliches Ziel zu treffen vermöge, sodass schon eine gewisse Korrelation zwischen der Leistung als Schütze auf dem Schießstand und dem beweglichen Schießtraining vorhanden sei. Darüber hinaus gebe es auch bei Schützenvereinen IPSC-Schießtrainings.

Vors. Abg. Dirk Herber führt aus, aus eigener Erfahrung könne er sagen, bei den Schießtrainings gehe es nicht alleine um das reine Treffen, vielmehr würden automatisierte Handlungsabläufe trainiert, die ein Sportschütze, der mit einem aufgelegten Gewehr auf eine Zielscheibe in 50 m Entfernung schieße, nicht in dem Maße brauche. Ein Polizeibeamter müsse auch im Dunkeln seine Waffe sichern

und wegstecken respektive ziehen können. Das Trainieren dieser Handlungsabläufe könne auch an anderer Stelle als an einem Schießstand stattfinden.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bundesweite Verwendung der Onlinewache Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 18/2286](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger führt zur Begründung aus, die Onlinewache in Rheinland-Pfalz sei ein großer Erfolg. Gerade die mehrweiligen Updates, die es in den letzten Jahren gegeben habe, vor allem mit der jetzt vorhandenen Upload-Funktion, hätten dafür gesorgt, dass es für alle Bundesländer eine Eine-für-alle-Lösung nach rheinland-pfälzischem Vorbild geben solle, zumindest habe dies der Presse entnommen werden können. Die Landesregierung werde deshalb um Berichterstattung gebeten.

Staatsminister Roger Lewentz berichtet, seit Dezember 2018 sei die innerhalb der gemeinsamen IT-Entwicklungskooperation mit der Polizei des Saarlandes entwickelte Onlinewache des Landes Rheinland-Pfalz in Betrieb. Sie biete den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Strafanzeigen über das Internet zu erstatten. Die Erstattung von Strafanzeigen sei somit zeit- und ortsunabhängig möglich geworden.

Die Onlinewache sei seit ihrer Inbetriebnahme ständig weiterentwickelt und das digitale Angebot ausgebaut worden. Hierzu zählten die schon genannte Upload-Funktion sowie zuletzt die Module „Hate Speech“ und „Internetkriminalität“.

Zu verzeichnen sei ein stetiger Anstieg der Vorgänge, die durch die Bürgerinnen und Bürger über die Onlinewache gemeldet würden. Im Jahr 2020 habe die Polizei 36.219 Vorgänge über die Onlinewache entgegengenommen, was ca. 13 % aller Vorgänge entsprochen habe, die in dem Jahr durch die Polizei bearbeitet worden seien. Daneben habe die Polizei im Jahr 2020 2.190 Hinweise über die Onlinewache erhalten. Im Jahresmittel bedeute das rund 100 Vorgänge pro Tag. Im Jahr 2021 sei die Anzahl der Vorgänge, die über die Onlinewache an die Polizei übermittelt worden sei, auf 47.828 gestiegen, das heiße nochmals deutlich um über 10.000 Fälle. Das habe ca. 17 % aller Vorgänge entsprochen, die im Jahr 2021 bearbeitet worden seien. Hinzu seien 3.102 Vorgänge über die Onlinewache gekommen. Im Jahresmittel seien demnach rund 139 Vorgänge pro Tag zu verzeichnen gewesen. Die ersten Auslastungszahlen für das Jahr 2022 deuteten darauf hin, dass durchschnittlich ca. 150 Anzeigen pro Tag eingingen und damit erneut mehr Vorgänge über die Onlinewache eingehen würden als im Vorjahr.

Dies belege die große Akzeptanz, die das digitale Angebot einer Onlinewache bei den Bürgerinnen und Bürgern genieße, gleichzeitig werde der hohe Nutzwert deutlich, der sich insbesondere in Zeiten erheblicher pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen gezeigt habe.

Das Onlinezugangsgesetz, kurz OZG, bilde die gesetzliche Grundlage für das bundesweite Großprojekt der Verwaltungsdigitalisierung. In diesem Gesetz würden die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie deren Bereitstellung über Verwaltungsportale geregelt. Der Bund und die Länder hätten

eine Verwaltungsvereinbarung, ein sogenanntes Dachabkommen, geschlossen, um für die Umsetzung des OZG gemeinsam informationstechnische Lösungen zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben. Das Land Sachsen habe dabei die Führerschaft für die Themenfelder Recht und Ordnung übernommen. Hierunter sei die Onlinewache als Verwaltungsleistung zu subsumieren.

Die Projektverantwortlichen im sächsischen Innenministerium und in der sächsischen Staatskanzlei hätten sich im Herbst 2021 bundesweit nach bestehenden Angeboten umgesehen und analysiert. Die Onlinewache Rheinland-Pfalz/Saarland habe sich dabei als das ausgereifteste Modell erwiesen.

Dieses Ergebnis stelle keinen Zufall dar. Das Innenministerium Rheinland-Pfalz habe, schon beginnend im Jahr 2020, die OZG-Konformität der Onlinewache stetig geprüft und gezielt ausgebaut. Im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung zwischen BMI, Mdi Rheinland-Pfalz, IM Saarland, Staatskanzlei Sachsen und dem LDI Mainz im März dieses Jahres habe Einigkeit zum weiteren Vorgehen erzielt werden können. Das Saarland habe innerhalb der IT-Entwicklungskooperation Rheinland-Pfalz/Saarland die fachliche Federführung übernommen und mit Sachsen am 20. Juli 2022 eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage des Dachabkommens geschlossen. Die fachliche Federführung beinhalte das Etablieren eines Anforderungs- und Änderungsmanagements, die Erarbeitung vertraglicher Fragestellungen sowie Aufgaben des Finanzcontrollings und der Koordination. Die technische Verantwortung insbesondere in Bezug auf den Betrieb habe Rheinland-Pfalz inne. Hierbei werde der LDI als zentraler technischer Dienstleister die Onlinewache betreiben und Bundesländern, die nachnutzen möchten, ein Betriebsangebot eröffnen.

Bisher hätten acht weitere Bundesländer ihr Interesse bekundet, die rheinland-pfälzische Lösung einzusetzen. Derzeit liefen die Arbeiten für den Aufbau und die Inbetriebnahme der zentralen Plattform beim LDI. Die Betriebsfähigkeit der zentralen Plattform solle noch im Laufe des Jahres 2022 hergestellt werden. Die Anbindung der Länder erfolge sukzessive im Rahmen der dort vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Finanzierung der künftigen Entwicklungsleistung und des Betriebs bis zum 31. Dezember 2022 sei über Konjunkturmittel des Bundes sichergestellt. Laut Vereinbarung stünden insgesamt 9,51 Millionen Euro zur Verfügung. Ab dem Jahr 2023 solle die Finanzierung über das Programm „Polizei 2020“ erfolgen. Noch im laufenden Haushaltsjahr 2022 werde Rheinland-Pfalz hierdurch von Ausgaben für die Entwicklung der Onlinewache entlastet.

Dass eine bewährte Anwendung, die in Zusammenarbeit der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland entwickelt worden sei, jetzt bundesweit zur Verfügung gestellt werde und ihren Weg in andere Bundesländer und Polizeien finden werde, könne nur als gute und positive Entwicklung bezeichnet werden.

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger schließt sich dieser Einschätzung an. Aus eigener Erfahrung könne er mitteilen, die Onlinewache sei gut und einfach zu benutzen. Fragen wolle er, welches Vorgehen die anderen Bundesländer planten oder sich diese noch in der Überlegung befänden.

Staatsminister Roger Lewentz legt dar, diesbezüglich verfüge das Land Rheinland-Pfalz über keinen Überblick, jedoch werde sich am Ende jedes Bundesland für eine Lösung entscheiden müssen. Wenn die Mehrzahl der Bundesländer zu der Entscheidung komme, es stehe schon ein sehr ausgefeiltes System zur Verfügung, stehe das Angebot auch für diese offen. Hervorzuheben sei, Rheinland-Pfalz

verdiene nicht daran, dass es seine Anwendung zur Verfügung stelle, weil die Polizeiverbände kooperierten, somit mal das eine Bundesland, mal das andere Bundesland in der Entwicklung vorneweg sei und eine gegenseitige Ergänzung stattfinde.

Abg. Hans Jürgen Noss spricht den Bericht des Ministers an, der zeige, die Onlinewache sei ein Erfolgskonzept. Zum einen weise es ständig steigende Zahlen auf, zum anderen planten weitere Bundesländer, sich anzuschließen.

Erkundigen wolle er sich nach der Personalbindung, wie stark diese für die Onlinewache ausfalle, und nach der Qualität der gemeldeten Vorgänge, ob es sich um solche handele, die ansonsten nicht gemeldet würden, verbunden mit der Frage, ob Anzeigen auch anonym abgegeben werden könnten.

Thomas Kossurok (Referent im Ministerium des Innern und für Sport) erläutert, die Onlinewache werde geführt im Landeskriminalamt, im Lage- und Dauerdienst, der schon existiere. Es handele sich um eine Aufgabe on top. Es würden zwei VZÄ zusätzlich eingesetzt, seitdem sich die Onlinewache im Betrieb befinde. Mit beinhaltet seien dabei Administrationsaufgaben.

Die Vorgänge würden dabei jedoch nicht aufgenommen wie bei einer normalen Polizeiinspektion, sondern nur weitergeleitet und bewertet, insbesondere ob ein sofortiges Tätigwerden erforderlich sei. Wenn das nicht der Fall sei, werde dieser Vorgang ganz normal zu der sachlich und örtlich zuständigen Polizeidienststelle exportiert.

Die anonyme Anzeige sei bei der Onlinewache nicht umgesetzt, allerdings gebe es diesbezüglich einen Austausch mit dem Justizministerium. Aktuell finde eine Prüfung statt, ob die anonyme Anzeige künftig eine Option sein könne.

Was die Qualität dieser Anzeigen angehe, kämen hin und wieder Beschwerden der damit befassten Beamten, da einige Bürger beispielsweise aus einer Unfallflucht eine Sachbeschädigung machten. Die Vorgänge würden durch die zuständigen Beamten durch Anhörbögen oder ergänzende Vernehmungen qualitativ aufbereitet.

Vors. Abg. Dirk Herber geht auf die Aussage ein, es werde geprüft, ob ein sofortiges polizeiliches Handeln erforderlich sei. Seines Erachtens gebe es diesbezüglich einen entsprechenden Hinweis, dass bei einer Gefahrenlage der Polizeinotruf zu wählen sei. Er bitte um Beantwortung, ob an eine Ausweitung dergestalt gedacht sei, dass auch ein Notruf online aufgegeben werden könne.

Thomas Kossurok antwortet, der Ausbau zu einer Notruf-Onlinewache sei nicht geplant. Richtig sei, entsprechende Warnmeldungen seien eingefügt auf der Frontseite, dass eine Anzeige in der Onlinewache keinen Notrufersatz darstelle. Für solche Lagen sei die Kommunikation mit den Sachbearbeitenden in den Führungs- und Lagezentralen erforderlich, die die Notrufe annähmen und gezielt zur Aufhellung des Sachverhalts Fragen stellen könnten.

Die Prüfung, ob nicht doch eine Sofortlage vorliege, sei erforderlich, um vorzubeugen, dass sich nicht doch jemand über die Warnmeldung hinwegsetze.

Die entsprechende Nachfrage von **Vors. Abg. Dirk Herber** bestätigt **Staatsminister Roger Lewentz**, es handele sich um einen Dauerdienst, der 24 Stunden sieben Tage die Woche zur Verfügung stehe.

Staatsminister Roger Lewentz sagt auf Bitte von **Abg. Carl-Bernhard von Heusinger** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger fragt nach, ob angedacht sei, einen Fragenkatalog oder beispielhafte Tatbeschreibungen einzuführen, um vielleicht eine Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Thomas Kossurok klärt auf, bei der Konzeption der Onlinewache sei es auch um die Ausfüllbarkeit der Formulare gegangen. Je mehr Katalogwerte vorgegeben würden, desto komplizierter würde das Ausfüllen. Der aktuelle Stand stelle den Mittelweg dar. Die Onlinewache werde jedoch permanent weiterentwickelt, zudem kämen ständig Hinweise von den Kollegen aus der Praxis zur Verbesserung.

Die Ausgerichtetheit der Onlinewache nach den Bürgerinnen und Bürgern müsse jedoch beibehalten werden, jede und jeder müsse in der Lage sein, das vorgegebene Formular auszufüllen, ganz unabhängig von seiner Vorbildung.

Staatsminister Roger Lewentz verdeutlicht, die steigenden Zahlen führten zu einem veränderten Nutzerverhalten insgesamt bzw. das eine führe zum anderen. Die steigenden Zahlen sprächen jedoch dafür, dass das System und auch die Einführung das passende Format aufwiesen.

Die Onlinewache sei immer im Gesamtspiel zu sehen. Wenn ein akuter Notfall vorliege, dann werde die 110 gewählt, die zuständige PI angerufen oder der Anrufer werde über die PP Mainz zu der zentralen Stelle hingeleitet. Die Möglichkeit, über die Onlinewache eine Anzeige aufzugeben, sehe er als Ergänzung, da die Anzeige dann auch der jeweiligen PI oder KI zugeordnet werde, nur eben online.

Vors. Abg. Dirk Herber erkundigt sich, ob die Fälle, bei denen in der Regel kein Täter ermittelt werden könne, durch die Onlinewache zugenommen habe, beispielsweise bei einem Fahrraddiebstahl.

Thomas Kossurok erläutert, eine qualitative Evaluation werde nicht durchgeführt.

Staatsminister Roger Lewentz ergänzt, vielleicht sei es möglich, für den Innenausschuss entsprechende Datensätze zusammenzustellen. Es handele sich aber wie insgesamt in der Gesellschaft um ein Verschieben. So wie sich das Kaufverhalten geändert habe hin zum Onlinekauf, so habe sich auch das Anzeigeverhalten geändert. Aus seiner Sicht gehöre es heutzutage dazu, die Möglichkeit, eine Anzeige online aufzugeben, zu bieten. Bundesweit sei Rheinland-Pfalz das erste Land in dieser Hinsicht gewesen, nun sagten auch andere Bundesländer, dass sie diese Dienstleistung ebenfalls anbieten wollten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Dienst-Handys sind bei der Polizei die Ausnahme

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 18/2313](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Antrag wird zurückgezogen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zensus2022

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2315](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Marcel Hürter (Präsident des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz) trägt vor, nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Ausführungsgesetz des Landes sei es die Aufgabe des Statistischen Landesamts unter anderem die sogenannten Gebäude- und Wohnungszählung zum Stichtag 15. Mai vorzunehmen. Bei dieser Zählung sollten die Daten aller bewohnten und leerstehenden Wohngebäude und Wohnungen bei den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern erhoben werden.

Das ganze Verfahren sei insgesamt fünfstufig aufgebaut. In einem ersten Schritt habe es Anfang und Mitte Mai sogenannte Erstanschreiben gegeben, die an die Eigentümerinnen und Eigentümer mit der Bitte versandt worden seien, die entsprechenden Angaben zu machen. In einem zweiten Schritt seien Erinnerungsschreiben versandt worden. Das sei Ende Juni der Fall gewesen, falls noch keine Rückmeldung vorgelegen habe. In einem dritten Schritt, falls auch nach diesem Erinnerungsschreiben noch keine Rückmeldung erfolgt sei, seien dann – so sehe es das gängige Verfahren, die übliche Praxis vor – Mahnungen versandt worden, die dann mittels förmlicher Zustellung den Empfängern zugegangen seien.

Die nächsten Schritte sähen dann in der Theorie die Androhung eines Zwangsgeldes vor, danach die Festsetzung eines solchen und, wenn nach diversen Monaten noch immer keine Datenlieferung eingegangen sei, dann die Vollstreckung.

Im Rahmen dieses Schritts seien 80.000 Sendungen im Rahmen einer förmlichen Zustellung am 4. August 2022 versandt worden, sogenannte Mahnungen. Dies habe alle auskunftspflichtigen Personen betroffen, die nach dem Erstversand im Mai und der Erinnerung im Juni elektronisch noch keine Angaben zu der Gebäude- und Wohnungszählung gemacht hätten.

Eingereichte Beschwerden hätten ergeben, dass einige Eigentümerinnen und Eigentümer weder das Erst- noch das Erinnerungsschreiben erhalten hätten. Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen habe das Statistische Landesamt ermitteln können, dass 300 Fälle genauso gelagert seien. Der Betroffene oder die Betroffene habe weder ein Erst- noch ein Zweitschreiben erhalten. Geschätzt für das gesamte Landesgebiet gehe sein Haus von 600 Fällen aus. Diese Fälle seien auch sehr früh sowohl über die Medien als auch über die eigene Internetseite kommuniziert worden. Das habe sich bestätigt.

Zusammen mit den Dienstleistern habe das Landesamt eruiert, worin die Ursache gelegen habe. Es habe ermittelt werden können, dass die nicht erfolgte Zustellung der Erst- und Erinnerungsschreiben, die grundlose Mahnungen verursacht hätten, weder von dem Dienstleister DATEV, der die Drucklegung und Konfektionierung vorgenommen habe, noch von der DVS, die Deutsche Versandservice, verursacht worden seien.

In diesem Zusammenhang sei die Frage aufgeworfen worden, warum das Statistische Landesamt überhaupt Dienstleister benötige. Das Statistische Landesamt könne die mit dieser Zählung zusammenhängenden Schritte nicht alle selbst leisten, sodass für die einzelnen Leistungen Ausschreibungen vorgenommen worden seien, und zwar europaweit, da es um erhebliche Summen gehe. Die Versanddienstleistung habe das Konsortium aus elf statistischen Landesämtern an die DVS vergeben, die sich wiederum für die Zustellung regionaler Dienstleister bediene.

Es habe ermittelt werden können, dass einer dieser Dienstleister, der seinen Sitz in Koblenz habe, in einigen Städten Zustellprobleme gehabt habe, ganz auffällig seien Andernach und Koblenz gewesen. In Andernach seien 47 Schreiben und in Koblenz 58 Schreiben nicht zugestellt worden bzw. entsprechende Vorgänge gescheitert. Dabei handele es sich um Fehlzustellquoten von 0,5 % bzw. 0,2 %. Wenngleich es für jeden Einzelfall bedauerlich sei, so liege es dennoch im Bereich des Erwartbaren.

Inzwischen seien bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1,5 Millionen Rückmeldungen zu verzeichnen. Die Rücklaufquote sei von gestern auf heute noch einmal leicht gestiegen und liege inzwischen bei 98 %. Das seien vier Prozentpunkte mehr als zum gleichen Zeitpunkt bei der Gebäude- und Wohnungszählung beim letzten Zensus im Jahr 2011 und sei im Vergleich zu den anderen Bundesländern ein absoluter Spitzenwert.

Abg. Stephan Wefelscheid begrüßt die Entscheidung der Fristverlängerung, nachdem bekannt geworden sei, dass die genannten Probleme aufgetreten seien. Er habe dazu eine Kleine Anfrage gestellt, im Rahmen derer die Beantwortung einer Frage ergeben habe, dass es sich um die Mittelrhein LastMile Express GmbH gehandelt habe, die den Zuschnitt übernommen habe. Er bitte um Beantwortung, ob diese zwischenzeitlich eine Rechnung gestellt habe für ihre Leistungen und darin die geschilderten Probleme als Schadenersatzposition eingeflossen sei, ob eine Regelung habe getroffen werden können.

Marcel Hürter verdeutlicht, Vertragspartner des Konsortiums sei die DVS. Das prüfe derzeit noch, wie es sich gegenüber der DVS verhalte. Die DVS selbst habe sich nach seiner Einschätzung seriös verhalten und bei der Aufklärung des Vorgangs geholfen.

Es sei allerdings schwer zu bewerten, wie hoch der eingetretene Schaden sei; denn durch die Presseberichterstattung habe das Statistische Landesamt zwar erhebliche Mehraufwendungen im Amt selbst gehabt, das Ziel jedoch, den Zensus in einer guten Qualität durchzuführen, sei in keiner Weise gefährdet worden. Insofern seien die Juristen gerade dabei, dies zu prüfen.

Das Unternehmen, das für Koblenz, Andernach und Boppard zuständig gewesen sei und bei dem überproportional Probleme bei der Zustellung aufgetreten seien, sei genannt worden. Bei dieser GmbH handele es sich um eine Tochter des Mittelrheinverlags, auch mit diesem Unternehmen stehe das Statistische Landesamt in Kontakt.

Abg. Stephan Wefelscheid fragt nach, ob es möglich sei, dass das Statistische Landesamt den Ausschuss unterrichte, sobald die Ermittlungen abgeschlossen seien, gegebenenfalls über das Innenministerium, ohne dass er eine erneute Kleine Anfrage stellen müsse.

Staatsminister Roger Lewentz bejaht dies.

Abg. Dr. Jan Bollinger bittet um Beantwortung, ob es Fälle gegeben habe, in denen es aufgrund solcher Nichtzustellungen zu Strafzahlungen gekommen sei.

Marcel Hürter nimmt Bezug auf seine Ausführungen, dass das Verfahren grundsätzlich fünfstufig sei, das heie, bis es zu tatschlichen Zahlungen oder zur Vollstreckung gekommen wre, wren ohnehin noch einige Monate vergangen. Im letzten Zensus 2011 htten tatschlich Straf gelder in Hhe von einer halben Million Euro verhngt werden mssen. Dadurch, dass diesmal deutlich schneller hohe Rcklaufquoten zu verzeichnen gewesen seien, habe sich die Notwendigkeit fr eventuelle Zwangsmanahmen nicht ergeben, sodass es beim Zensus 2022 fr die Gebude- und Wohnungszhlung zu keinerlei Zwangsgeldfestsetzungen und somit auch nicht zur Durchsetzung von Zwangsgeldern kommen werde.

Vors. Abg. Dirk Herber erkundigt sich nach dem Pro-Kopf-Ordnungsgeld.

Marcel Hrter ordnet noch einmal ein, die Verhngung von Straf geldern sei beim Zensus 2011 erfolgt. Die halbe Million Euro habe die Gesamtsumme betragen.

Auch wenn eine Position im Landeshaushalt dafr vorgesehen sei, seien erst einmal aus der Gebude- und Wohnungszhlung keine Einnahmen aus Zwangsgeldern zu erwarten.

Herausstellen wolle er noch einmal, die Gebude- und Wohnungszhlung sei nur ein Teil des Zensus, der vielleicht noch wichtigere Teil sei die sogenannte Existenzfeststellung. Dabei gehe es insbesondere um die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen, die zum Beispiel fr die Verteilung von Sitzen im Bundesrat, fr Mittel aus dem Lnderfinanzausgleich, aber auch fr den Zuschnitt von Wahlkreisen bentigt wrden.

Auf entsprechende Nachfrage von **Vors. Abg. Dirk Herber**, ob also das Ordnungsgeld nicht auf einen bestimmten Betrag festgesetzt sei, sondern sich nach den Einknften bemesse, entgegnet **Staatsminister Roger Lewentz**, aufgrund der Akten des Zensus 2011 den durchschnittlichen Betrag zu eruieren, der in einem einzelnen Fall verhngt worden sei, und dies nachzuliefern.

Die letztgenannten Aspekte seines Vorredners wolle er besonders herausstreichen; denn er gehe davon aus, es sei noch allen bewusst, was dieser fr das Bundesland Berlin bedeutet habe, das als Ergebnis der Zhlung eine sechsstellige Anzahl an Einwohnern weniger aufgewiesen habe. Das sei wesentlich fr den Bund-Lnder-Finanzausgleich und habe Auswirkungen auf die Abbildung im Bundesrat ebenso wie auf den ebenfalls genannten Aspekt des Zuschnitts von Wahlkreisen.

Staatsminister Roger Lewentz sagt auf Bitte von **Vors. Abg. Dirk Herber** zu, dem Ausschuss die durchschnittliche Hhe der verhngten Ordnungsgelder mitzuteilen sowie schriftlich ber die Abwicklung des Dienstleisters zu berichten (sobald mglich).

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Bundeskabinett beschließt Ende des Investitionspakts-Sportstätten ab 2023

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2392](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Stephan Wefelscheid begründet, die Frage nach Förderprogrammen werde immer wieder gestellt, gerade in der Kommunalpolitik. Wenn jetzt zu hören sei, das Investitionspaket Sportstätten solle ab 1. Januar 2023 entfallen, sei es natürlich von großem Interesse zu erfahren, was auf der Sportministerkonferenz am 16. August 2022 diesbezüglich besprochen worden sei.

Staatsminister Roger Lewentz führt aus, Sportstätten als zentraler Teil der kommunalen Infrastruktur spielten eine wichtige Rolle für das Zusammenleben vor Ort und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere nach den schweren Jahren der Pandemie.

Mit der Förderung von Sportstätten leiste das Land einen wichtigen Beitrag für eine attraktive kommunale Infrastruktur. Der Bund habe im Jahr 2020 das Bund-Länder-Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ mit einer geplanten Laufzeit von fünf Jahren, 2020 bis 2024, und einem Bundesmittelvolumen in Höhe von jährlich rund 110 Millionen Euro aufgelegt. Auf Rheinland-Pfalz entfielen hiervon jährlich rund 5,2 Millionen Euro. Die ursprüngliche Förderquote des Bundes habe 75 %, die Landesförderquote 15 % betragen.

Für das Programmjahr 2022 habe der Bund hiervon abweichend seine Förderquote auf 50 % abgesenkt. Die Kompensation erfolge seitdem durch eine Erhöhung der Förderquote des Landes auf 40 %, damit die Gemeinden weiterhin nur 10 % der förderfähigen Kosten trügen. Damit würden weiterhin attraktive Förderkonditionen für die Kommunen erhalten.

Der Investitionspakt sei als Ergänzung zur Städtebauförderung konzipiert, die Förderung sei im Wesentlichen auf die Gebiete des Städtebauförderungsbereichs beschränkt. Durch die Sanierung der Sportstätten in den Fördergebieten solle die beabsichtigte städtebauliche Erneuerung unterstützt werden. Deswegen habe es früher Gelder aus dem ehemaligen Bundesinnenministerium gegeben, jetzt flössen sie aus dem Bundesbauministerium.

Konkret gefördert würden die Sanierung und der Ausbau von Sportstätten. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung seien auch Ersatzbauten förderfähig.

Am 29. Juli 2022 habe das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, BM Bau, die Bundesländer per E-Mail darüber informiert, dass der Bund das Sonderprogramm abweichend von der ursprünglich festgelegten Programmlaufzeit nicht über das Jahr 2022 hinaus fortsetzen werde: Die ab 2023 mit Blick auf die Schuldenregelung des Grundgesetzes deutlich schwierigere Haushalts- und finanzpolitische Lage mache diesen Schritt erforderlich. Das BM Bau habe darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung vorbehaltlich eines abweichenden Votums des Haushaltsgesetzgebers im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2023 zu verstehen sei.

Die unter dem Vorsitz des Landes Rheinland-Pfalz stehende Sportministerkonferenz habe in ihrer außerordentlichen Sitzung am 16. August den Bund aufgefordert, den Investitionspakt Sportstätten auch in den Jahren 2023 fortfolgende grundsätzlich fortzuführen und die bis 2021 geltende Bundesförderquote von 75 % wieder einzuführen. Rheinland-Pfalz habe sich, um die Maßnahmen zu erhalten, für den schon erwähnten Ausgleich entschieden und seine Förderquote auf 40 % erhöht, würde es selbstverständlich aber begrüßen, wenn die Fortführung dieses Investitionspakts erfolgen könne und die alte Regelung wieder eingeführt würde.

Das Land erkenne an, dass mit dem neu aufgelegten bundesunmittelbaren Sonderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem Bundesmittelvolumen in Höhe von 476 Millionen Euro für den Projektauftrag 2022 ein Programm vorliege, von dem die Sportstätten in Rheinland-Pfalz ebenfalls in einem hohen Maße profitieren könnten. Der Bund unterstütze mit diesem Programm die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus; ein besonderer Schwerpunkt solle bei Schwimmhallen und Sportstätten liegen.

Das Land Rheinland-Pfalz halte gleichwohl aufgrund des großen Investitionsbedarfs den Investitionspakt Sportstätten für unverzichtbar und werde sich im Rahmen der anstehenden Bund-Länder-Abstimmungen daher für die Beibehaltung dieses Pakts einsetzen und unterstütze den Beschluss der Sportministerkonferenz nachdrücklich. Klares Ziel des Landes sei es, die Investitionsmittel des Pakts zu erhalten. Darüber hinaus werde das Land auch weiterhin mit der landeseigenen Sportstättenförderung eine nachhaltige Sportstättenentwicklung in Rheinland-Pfalz unterstützen und die Kommunen bei der Bewerbung in alternativen Förderprogrammen, wie beispielsweise im neuen Sonderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, im Rahmen seiner Möglichkeiten begleiten.

Das Land Rheinland-Pfalz hätte erwartet, dass die getroffenen Vereinbarungen bis zum Jahr 2024 eingehalten worden wären, erkenne aber an, dass im Jahr 2022 ein weiteres Programm des Bundes mit einem Volumen in Höhe von 476 Millionen Euro nicht nur für Sport, aber im Schwerpunkt auch für Sport aufgelegt worden sei.

Sein Haus befinde sich in Gesprächen mit Mitgliedern des Deutschen Bundestags, dass sich diese in den Haushaltsberatungen entsprechend für die Beibehaltung des Investitionspakts, für die Ziele der Sportministerkonferenz einsetzen, wie wohl die aktuelle Entwicklung und der Blick Richtung Entwicklung der Haushaltseinnahmen nachvollziehbar machten, dass auf Bundesebene diese Entwicklungen ebenso Berücksichtigung finden sollten.

Schwierig stelle es sich für die Bereiche dar, in denen sich die Länder und somit auch Rheinland-Pfalz darauf eingerichtet hätten, dass eine Finanzierung aus dem alten Programm erfolge. Es müsse geschaut werden, ob eine entsprechende Finanzierung in das neue Programm aufgenommen werden könne, in Teilbereichen vielleicht eine Landesförderung möglich sein werde. Es sei jedoch fraglich, ob seitens des Landes alles aufgefangen werden könne. Auf jeden Fall könne er zusichern, dass das Land alles versuche, seinen Kommunen zu helfen, jedoch könne es nicht komplette Bundesprogramme, wenn sie wegfielen, kompensieren.

Abg. Stephan Wefelscheid erkundigt sich, wie es möglich sei, dass sich ein Partner aus einem Pakt, der zwischen Ländern und Bund mit einer detaillierten Ausgestaltung, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2024 beinhalte, einseitig zurückziehen könne.

Staatsminister Roger Lewentz hebt hervor, als Vorsitzender der Sportministerkonferenz sei er gemeinsam mit seinen Ministerkollegen aus den anderen Bundesländern gegenüber dem Bund in dieser Hinsicht sehr deutlich geworden, weil sich die Länder auf diesen Investitionspakt verlassen hätten und diese Aufkündigung nicht für die Verlässlichkeit des Bundes spreche. Zugegebenermaßen handele es sich aber um die Länder und wenn der Haushaltsgesetzgeber des Bundes, der Deutsche Bundestag, dem Vorschlag der Bundesregierung folge, dann könne es zu dieser Veränderung kommen.

Auch die Mittel des neuen Programms würden vom Bund vergeben. Die Länder könnten Empfehlungen abgeben, mehr jedoch nicht, eine Entscheidungsgrundlage sei ihnen nicht gegeben. Gemeinsam unterschriebene Verträge gebe es nicht. Das sehe im Städtebau anders aus, in diesem Bereich würden Jahr für Jahr zwischen Bund und Ländern Verträge unterschrieben.

Abg. Dennis Junk begrüßt die Aufstockung der Landesförderquote, auch wenn es sich um kein Landesprogramm handele. Das neue Förderprogramm, das angesprochen worden sei, berücksichtige seines Erachtens nur energetische Sanierungen, Sportplatzsanierungen oder Umrüstung auf Kunstrasenplätze oder auch Anlagen für Laufbahnen fielen nicht darunter.

Angesprochen worden seien neue Programme, an denen sich das Land beteiligen könne. In eine der Plenarsitzungen der letzten Monate sei über eine Anpassung der Kostenrichtwerte diskutiert worden. Er habe jetzt gelesen, dass das Innenministerium in einem Rundschreiben mitgeteilt habe, dass die Kostenrichtwerte insbesondere für Dienstgebäude von Verwaltungen massiv angehoben worden seien. Er bitte um Beantwortung, ob Vergleichbares auch bei Sportstätten vorgesehen sei.

Staatsminister Roger Lewentz hebt hervor, es gelte, zwei Förderverfahren im Blick zu haben. Bei dem einen handele es sich um die Förderung aus den Sportmitteln des Landes Rheinland-Pfalz, die über die kommunalen Sportabteilungen abgewickelt würden. Das laufe im Rahmen eines bewährten und geübten Verfahrens. Die Förderhöhen würden in den einzelnen Werten regelmäßig weiterentwickelt, eine Maximalförderung sei festgelegt worden. Bei Schwimmbädern liege die Grenze bei 3 Millionen, bei Kunstrasen bei rund 100.000 Euro. Diesbezüglich habe es Absprachen mit dem Sport gegeben. Das sei die eine Seite.

In Rede stünden aktuell aber Sonderprogramme, die aus dem alten Bundesinnenministerium als Bundesbauministerium und aus dem heutigen Bundesbauministerium gefördert würden. Deswegen finde die Begleitung durch die Abteilung Kommunalentwicklung, Städtebau statt.

Henning Schwarting (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) führt ergänzend aus, im Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“, in diesem neuen Programm stellten Sportstätten einen Schwerpunkt dar, aber nur insoweit es sich um Gebäude handele, das bedeute Schwimmhallen und Turnhallen. Andererseits handele es sich bei diesen Maßnahmen um die großen

und teuren Maßnahmen, die sonst nur sehr schwer umzusetzen seien, sodass es sich schon um eine sinnvolle Schwerpunktsetzung handele.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Stand Insolvenzverfahren Flughafen Hahn

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2393](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Dr. Rolf Meier (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) berichtet, die Insolvenzverfahren zur Flughafen Hahn GmbH sowie zu weiteren Gesellschaften der HNA Airport GROUP seien am 1. Februar 2022 durch das Amtsgericht Bad Kreuznach eröffnet worden. Forderungen hätten bis zum 15. März 2022 zur Insolvenztabelle angemeldet werden müssen. Wie bereits berichtet, habe das Land Rückzahlungsforderungen in Höhe von insgesamt 10,3 Millionen Euro zuzüglich Zinsen fristgerecht geltend gemacht. Dabei handele es sich um die Rückforderung ausgezahlter Betriebsbeihilfen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 30. November 2021 habe das Land die Zuwendungsbescheide zu den Betriebsbeihilfen zurücknehmen müssen. Gegen die Rücknahme der Zuwendungsbescheide richte sich eine Klage der FFHG vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur FFHG sei das Klageverfahren von Gesetzes wegen unterbrochen. In der Sitzung der Gläubigerversammlung am 27. April 2022 habe der Insolvenzverwalter die Forderung des Landes vorläufig bestritten, wie dies bis zur endgültigen Klärung üblich sei. Auch die meisten anderen Gläubigerforderungen seien vorläufig bestritten worden.

Am 17. Dezember 2021 sei nicht nur die Rücknahme der Betriebsbeihilfebescheide erfolgt, aufgrund des Insolvenzantrags und des in den Zuwendungsbescheiden enthaltenen Widerrufsvorbehalts seien auch die Investitionsbeihilfebescheide und der Zuwendungsgrundbescheid für die Sicherheitskosten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen worden. Diese Aufhebungsbescheide seien bestandskräftig. Mit weiteren Auszahlungen aus diesen Zuwendungsbescheiden sei daher nicht zu rechnen. Zahlungen seien somit nur für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 erfolgt.

Neue Zusagen für Zuwendungen im Rahmen des Veräußerungsprozesses des Insolvenzverwalters habe es seitens des Landes nicht gegeben. Die Flughafen Hahn GmbH erhalte aus diesem Grund keine entsprechenden Zuwendungen.

Nach Beendigung des Investorenprozesses sei es zum Abschluss des Bieterverfahrens gekommen. Der Insolvenzverwalter habe Ende Juni die Unternehmen an die Swift Conjoy GmbH verkauft, bei der es sich um ein Joint Venture handele. Beteiligt daran seien die Frankfurter Swift Group, ein Immobilienentwickler, und das englische Unternehmen Conjoy Investment Partners. Das Land sei am Ausschreibungsverfahren nicht beteiligt gewesen, der Insolvenzverwalter führe das Verfahren unabhängig nach insolvenzrechtlichen Regelungen.

Nach eigenen Angaben entwickle die Swift Group seit über zehn Jahren Immobilien. Sie verfüge über internationale Expertise und langjährige Erfahrungen im Bereich Immobilien- und Finanzierungsstruk-

turierung sowie Infrastrukturentwicklung. Conjoy sei im 2021 von englischen und australischen Unternehmen der Luftfahrt-, Flughafen- und Reisebranche gegründet worden. Die Swift Conjoy GmbH plane offenbar, Herrn Rüdiger Frank als Geschäftsführer für den Flughafen Frankfurt-Hahn einzusetzen, der bereits als Generalbevollmächtigter des Insolvenzverwalters tätig sei.

Gläubigerausschuss der FFHG und Gläubigerversammlung der Schwestergesellschaften hätten dem Verkauf Anfang Juli zugestimmt. Über die Details hätten die Vertragsparteien Stillschweigen vereinbart. Der Vollzug des Kaufvertrags werde von Bedingungen abhängig sein, wie etwa die Übertragung der Flughafenbetriebsgenehmigung. Hierzu habe das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mitgeteilt, dass die Swift Conjoy GmbH dabei sei, die mit der Übertragung der Betriebsgenehmigung erforderlichen Unterlagen für die Luftfahrtbehörde zusammenzutragen. Nach öffentlichen Aussagen des Insolvenzverwalters solle der Vollzug im Laufe des Monats September erfolgen, Änderungen seien möglich.

Der Insolvenzverwalter habe im Rahmen des Verkaufsprozesses mitgeteilt, dass der Käufer des Flughafens auch ein entsprechendes Interesse am Erwerb landseitiger Flächen bekundet habe. Dabei gehe es um Grundstücke des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, dem LBB, und der Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH, der EGH. Hintergrund sei das Optionsrecht der HNA Airport GROUP GmbH, diese Flächen zum Verkehrswert zu erwerben.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der HNA Airport GROUP GmbH habe dem Insolvenzverwalter ein Erfüllungswahlrecht zugestanden. LBB und EGH hätten den Insolvenzverwalter zur Ausübung seines Wahlrechts aufgefordert.

Friedhelm Bieber (Gruppenleiter beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung) berichtet ergänzend, die ursprüngliche Option zum Erwerb der Grundstücke des Landesbetriebs sei bis zum 31. Juli 2022 gelaufen. Vor diesem Hintergrund sei vom LBB eine weitere Verlängerung der Frist zur Ausübung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters nach § 103 Insolvenzordnung bis zum 31. Januar 2023 unter der Voraussetzung angeboten worden, dass hierfür eine Gebühr in Höhe von 3 % des Verkehrswerts der Flächen per anno vorab zu entrichten sei. Die Höhe der Gebühr habe der Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Bereichs Osteifel-Hunsrück in Mayen ermittelt. Die abgestimmte Vereinbarung sei vom Insolvenzverwalter nach Abstimmung mit den Investoren nicht unterzeichnet worden.

Damit sei jegliche Bindung der Flächen entfallen. Der LBB habe deshalb unmittelbar im Anschluss an den Fristablauf mit den Vorbereitungen zur Vermarktung der Flächen im gewohnten Bieterverfahren sowie der Intensivierung der Vermarktung von Mietflächen begonnen. Nähere Informationen über die Swift Conjoy GmbH lägen dem Landesbetrieb nicht vor. Zu den Fragen drei und vier des Antrags verfüge der Landesbetrieb ebenfalls über keinerlei Informationen.

Dirk Günthner (Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH) erläutert, wie bereits in der Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni dieses Jahres berichtet worden sei, habe die

HNA Airport GROUP GmbH ihr Optionsrecht auch betreffend den Erwerb der Flächen der EGH ausgeübt. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters dahin gehend entstanden, den Vertrag für die HNA Airport GROUP GmbH zu erfüllen oder die Erfüllung abzulehnen.

Parallel zum Vorgehen des Landesbetriebs habe die EGH mit dem Insolvenzverwalter vereinbart, die Frist zur Ausübung dieses Erfüllungswahlrechts zuletzt bis zum 31. Juli 2022 zu verlängern. Ebenso wie beim LBB sei von dem Wahlrecht jedoch kein Gebrauch gemacht und auch keine weitere Fristverlängerung vereinbart worden. Damit sei die aus den seinerzeit getroffenen Vereinbarungen resultierende Pflicht zur Veräußerung der Optionsflächen auch betreffend die EGH erloschen.

Ziel der EGH sei es weiterhin, die Liegenschaften am Flughafen Hahn in enger Abstimmung mit dem kommunalen Zweckverband Flughafen Hahn und dem LBB einer zukunftsorientierten Nutzung zuzuführen. Entsprechende Gespräche zum gemeinsamen künftigen Vorgehen seien bereits aufgenommen worden. Als Mitgesellschafter sei der kommunale Zweckverband zudem bei allen wesentlichen Entscheidungen der EGH eingebunden.

Abg. Stephan Wefelscheid nimmt zur Kenntnis, dass die Optionsflächen jetzt frei seien; denn das sei ein Thema, das seine Fraktion immer beschäftigt habe. Als der Insolvenzprozess seinen Anfang genommen habe, habe seine Fraktion Staatssekretär Stich mit auf den Weg gegeben, alles zu unternehmen, um die Optionsflächen wieder unter staatliche Kontrolle zu bekommen. Deshalb sei es positiv zu werten, dass das Land wieder über diese Flächen verfügen könne.

Abg. Hans Jürgen Noss legt dar, einige Ausschussmitglieder seien schon etliche Jahre mit dem Thema „Flughafen Frankfurt-Hahn“ beschäftigt. Er würde es deshalb sehr begrüßen, wenn es zu einem vernünftigen Ende gebracht werden könnte.

Das Land sei bei dieser Thematik jetzt nicht mehr involviert, durch das Verkaufs- bzw. Insolvenzverfahren liege der Flughafen jetzt in den Händen anderer Verantwortlicher. Die Problematik sehe er aber darin, dass nicht allgemein bekannt sei, dass das Land allenfalls nur noch unterstützend tätig werden, nicht jedoch mehr initiativ eingreifen könne. Das sollte deutlich gemacht werden, vor allem vor dem Hintergrund, dass das Land die erforderlichen Schritte, die seinerseits notwendig geworden seien, eingeleitet habe, wie zum Beispiel die Rückforderungen von Betriebsbeihilfen, die unumgänglich gewesen seien.

Für seine Fraktion könne er sagen, sie werde den Flughafen weiterhin wohlwollend begleiten, weil er unabhängig vom Besitzstand für die gesamte Region von großer Bedeutung sei. Das Land könne, wie ausgeführt, formell nicht mehr tätig werden, sollte jedoch weiterhin unterstützend tätig sein, schon im Hinblick auf die vielen Bürgerinnen und Bürger, die auf den Flughafen Hahn große Hoffnung gesetzt hätten.

Dass die Nachfolgesellschaft den ehemaligen Geschäftsführer des Flughafens Zweibrücken eingestellt habe, sehe er als Zeichen in die richtige Richtung, zumal sich auch die Zahlen erfolgreich verändert hätten. Wenngleich diese bei der Fracht heruntergegangen seien – bedingt unter anderem durch Corona und unterbrochene Lieferketten –, so habe sich aber die Anzahl der Fluggäste deutlich erhöht.

Staatsminister Roger Lewentz, Friedhelm Bieber und Dirk Günthner sagen auf Bitte von **Abg. Stephan Wefelscheid** zu, dem Ausschuss die Sprechvermerke zukommen zu lassen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Unterziehschutzwesten der Polizei

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium des Innern und für Sport

– [Vorlage 18/2402](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Thomas Kossurok (Referent im Ministerium des Innern und für Sport) teilt mit, über die Ergebnisse berichten zu wollen, die das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik im Zusammenhang mit der Beschusserprobung bei Unterziehschutzwesten der Polizei erhalten habe und die Auswirkungen auf die Polizei Rheinland-Pfalz, aber auch auf die Polizeien anderer Bundesländer entfalteteten.

Unterziehschutzwesten würden grundsätzlich unter dem Hemd getragen, könnten aber auch mit einer taktischen Hülle in blau über der Oberbekleidung getragen werden. Das habe den Vorteil, dass entsprechende Taschen und Klettverschlüsse für weitere Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung stünden.

Mit diesen Westen würden seit rund 20 Jahren die Polizeibeamtinnen und Beamten ausgestattet. Dazu würden die Beamtinnen und Beamten individuell vermessen und bekämen eine persönliche Schutzweste zugewiesen. Die im hessischen Fulda ansässige Firma Mehler sei schon einmal von 2005 bis 2017 die Lieferfirma für diese Unterziehschutzwesten gewesen und habe im Jahr 2019 nach einem entsprechenden Vergabeverfahren wiederum den Zuschlag erhalten. Auch Polizeien anderer Bundesländer seien Kunden dieser Firma.

Die in Rede stehende Weste sei insbesondere in punkto Sicherheit und Tragekomfort für den täglichen Dienst der polizeilichen Einsatzkräfte ausgelegt, wie beispielsweise für den Wechselschichtdienst mit täglich langen Tragezeiten. Sie enthalte vorne und hinten je ein weich ballistisches Schutzpaket. Während die Weste früher fast ausschließlich unter dem Diensthemd getragen worden sei, werde sie heute durch die Einsatzkräfte überwiegend in der genannten taktischen Hülle über dem Diensthemd getragen.

Bei der Beschaffung dieser ballistischen Schutzwesten kämen in Rheinland-Pfalz die Anforderungen der Technischen Richtlinie des Polizeitechnischen Instituts in Münster zum Tragen, die vom Anbieter für sein Produkt ein entsprechendes Prüfzeugnis verlange. Damit bewege sich Rheinland-Pfalz auf einem Bundesland übergreifend abgestimmten Anforderungsniveau, das bundesweit Standard sei.

Die für die Weste geforderte Leistung umfasse die Schutzklasse eins. Demnach müsse das ballistische Paket durchschusshemmend wirken gegen Weichgeschosse und Polizeigeschosse, verschossen aus Kurzwaffen, einschließlich Maschinenpistolen Kaliber 9 × 19. Der Hersteller müsse diese Gewährleistungsforderung für einen Zeitraum von zehn Jahren erfüllen. Insofern gingen die Mängel, die in diesem Zeitraum festgestellt würden, grundsätzlich zu seinen Lasten.

Bei gutem Zustand der Westen könne eine Verlängerung der zehnjährigen Tragezeit stattfinden. Die Entscheidung, ob die Tragezeit der jeweiligen Westengeneration verlängert werde, erfolge nach einer

Beschussprüfung gleichaltriger Westen vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums. Halte die Ballistik die geforderten Werte bei den verschiedenen Beschussszenarien ein, könne die Lebensdauer grundsätzlich mehrfach auch verlängert werden. In der Vergangenheit habe es bereits eine Verlängerung von Tragezeiten um bis zu fünf Jahren gegeben, aber spätestens dann erfolge die Aussonderung, auch wenn theoretisch eine weitere Verlängerung möglich wäre.

Beschussversuche zur Entscheidung über die Verlängerung der Tragezeit hätten kürzlich mit einer neun Jahre alten Schutzweste stattgefunden. Die Versuche im Beschussamt in Mellrichstadt seien im Auftrag der Polizei Rheinland-Pfalz durch die dortigen Prüfer und in enger Begleitung durch die Fachleute vom Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik nach festen Standards durchgeführt worden. Bei einem Beschussszenario habe eine Weste einen angespressten, aufgesetzten Schuss nicht bestanden.

Bei diesem Beschussszenario werde simuliert, dass eine Täterin oder ein Täter eine Waffe mit einem verlängerten Lauf, analog einer Maschinenpistole, und einem Anpressdruck von ca. 10 Kilo in einem Winkel von 90 Grad auf die Schutzweste aufsetze und einen Schuss abgebe. Genau dieser Beschusstest sei durch die Weste nicht gehalten und sei in der Folge durch diese hindurchgegangen.

Alle übrigen Beschussszenarien seien unauffällig verlaufen und bestanden worden.

Durch dieses Ergebnis sei zum einen eine mögliche Verlängerung der Tragezeit dieser Westen ausgeschlossen, zum anderen habe sich die Frage gestellt, ob auch andere Westen davon betroffen sein könnten. Vor dem Hintergrund seien weitere Beschusstests durchgeführt worden, insbesondere auch das zur Rede stehende Beschussszenario unter den gleichen Laborbedingungen auf alle vorhandenen Schutzwestentypen.

Im Ergebnis hätten die von 2017 bis 2019 beschafften Schutzwesten der Firma SIOEN und das ab 2019 hergestellte und eingeführte aktuelle Modell der Firma Mehler alle Szenarien bestanden, auch dieses spezielle Beschussszenario. Dagegen hätten die vor 2017 beschafften Unterziehschutzwesten der Firma Mehler dem aufgesetzten Schutz nicht standgehalten.

In Zahlen ausgedrückt bedeute das, dass ca. 1.400 Westen im Alter von unten zehn Jahren und 2.700 Westen bei der Polizei Rheinland-Pfalz mit einem Alter von über zehn Jahren ausgetauscht werden müssten.

Die Fachleute kämen zu der Bewertung, dass auch die betroffenen Schutzwesten nach wie vor einen hohen Schutz böten, da lediglich der aufgesetzte Schuss unter den beschriebenen Laborbedingungen nicht gehalten worden sei und es sich um ein Szenario handle, das im täglichen Dienst wenig wahrscheinlich scheine. Diese Risikobewertung zur Sicherheit der Weste werde auch dadurch unterstützt, dass bereits geringfügige Veränderungen des Versuchsaufbaus, beispielsweise ein veränderter Beschusswinkel oder ein reduzierter Anpressdruck, dazu geführt hätten, dass der Beschusstest wieder erfolgreich absolviert und der Schuss gehalten worden sei.

Auch wegen der schrecklichen Ereignisse zum Nachteil einer Polizeibeamtin und eines Polizeibeamten in Kusel Anfang des Jahres halte das Ministerium es jedoch für geboten, den Mangel schnell zu beheben und den Hersteller aufzufordern, im Rahmen seiner Verpflichtung eine für das Land tragbare kurz- und langfristige Lösung anzubieten. Um dies sicherzustellen, liefen seit Bekanntwerden Verhandlungen mit der Herstellerfirma mit dem Ziel, die volle Schutzwirkung zeitnah wiederherzustellen und alle betroffenen Westen nach und nach gegen die neuen Modelle auszutauschen.

Die bisher geführten Gespräche unter Beteiligung des Innenministeriums ließen erkennen, dass sich der Hersteller kooperativ und lösungsorientiert verhalte. Die Firma Mehler habe den Sachverhalt zwischenzeitlich mit einem Schreiben an ihre Kunden transparent dargestellt und den Durchschuss eingeräumt.

Eine moderne und aufgabengerechte Ausstattung sei eine zwingende Voraussetzung für die professionelle Polizeiarbeit. In Rheinland-Pfalz werde seit jeher viel Wert darauf gelegt, den Polizistinnen und Polizisten die Einsatzmittel an die Hand zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe, aber auch zu ihrer bestmöglichen Eigensicherung benötigten. Deshalb sei es dem Ministerium ein besonderes Anliegen gewesen, alle Angehörigen der Polizeiorganisationen mit einem Mitarbeiterbrief frühzeitig und transparent zu informieren. Zwischenzeitlich habe das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik auch erste regionale Informationsveranstaltungen durchgeführt, ebenso habe das Land die Polizeien anderer Bundesländer und das Polizeitechnische Institut über die Sachlage informiert. Hierzu befinde sich das Land in einem engen Austausch. Die Bundesländer prüften derzeit, inwieweit eine Betroffenheit bei ihnen vorliege.

Vors. Abg. Dirk Herber bedankt sich, dass das Ministerium proaktiv von sich aus nicht nur den Ausschuss, sondern vor allem auch die Polizistinnen und Polizisten informiert habe, die im operativen Geschäft mit der Weste ausgerüstet und sicherlich mit der einen oder anderen Unsicherheit ihrem Dienst nachgegangen seien, als es eine diesbezüglich öffentliche Berichterstattung gegeben habe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Aktuelle Flächen- und Vegetationsbrände in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/2425](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verleihung der Fluthilfemedaille 2021

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/2426](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Roger Lewentz nennt die auch im Antrag aufgeführte Veranstaltung am 12. September, die ihn in ganz besonderer Weise bewegt habe. Im Rahmen dieser Veranstaltung sei unter anderem auch die verstorbene Feuerwehrfrau posthum in Anwesenheit ihrer Eltern geehrt worden.

An diesem Tag hätten die Ministerpräsidentin und er selbst die rheinland-pfälzische Fluthilfemedaille 2021 an einige Vertreterinnen und Vertreter der Blaulichtfamilie in Rheinland-Pfalz verliehen, die diese stellvertretend für die rund 50.000 Einsatzkräfte aus Rheinland-Pfalz und den übrigen Bundesländern erhalten hätten. Ausgezeichnet worden seien stellvertretend all die Einsatzkräfte, die Überraszendes in den Stunden der Flut und den langen Tagen und Wochen danach geleistet hätten, oft bis an die eigenen Grenzen gegangen seien und auch darüber hinaus, um anderen in den schwersten Stunden zu helfen.

Sowohl der Ministerpräsidentin als auch ihm selbst sei es ein persönliches und aufrechtes Bedürfnis, auf diese Weise den Dank und die Anerkennung der Landesregierung für dieses außergewöhnliche Engagement übermitteln zu können. Bei seinen Ausführungen auf dieser Veranstaltung habe er den Landtag ausdrücklich miteingeschlossen, da sich in solchen Fragen seines Erachtens die Landesregierung und der Landtag einig seien.

Auf dieser Veranstaltung seien nur einige Vertreterinnen und Vertreter der Blaulichtfamilie ausgezeichnet worden seien, selbstverständlich würden insgesamt aber alle Angehörigen der Blaulichtfamilie aus Rheinland-Pfalz und den übrigen Bundesländern mit der Fluthilfemedaille ausgezeichnet, die mindestens einen Tag im Einsatz gewesen und nicht bereits von anderer Stelle ausgezeichnet worden seien. Das treffe für die eingesetzten Bundeskräfte, wie beispielsweise Angehörige der Bundeswehr und der Bundespolizei, zu. Sie würden mit einer Auszeichnung des Bundes, der Einsatzmedaille Fluthilfe 2021, ausgezeichnet. Der entsprechende gemeinsame Erlass des Bundes sei am 2. September in Kraft getreten. In der gleichen Weise sei in Deutschland bei zurückliegenden Ereignissen, wie beispielsweise der Hochwasserkatastrophe 2013 im Freistaat Sachsen und der entsprechenden Stiftung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 verfahren worden.

Die restlichen rheinland-pfälzischen Einsatzkräfte und die der anderen Bundesländer erhielten ihre Auszeichnungen ebenfalls zeitnah.

Die Produktion der insgesamt 50.000 Fluthilfemedailles sei fast abgeschlossen. Die rheinland-pfälzischen Einsatzkräfte seien bereits über das BKS-Portal erfasst worden. Sie erhielten eine personalisierte Urkunde, so wie sie am 12. September 2022 verliehen worden sei. Die Medaillen und Urkunden der rheinland-pfälzischen Einsatzkräfte würden an die Landkreise und kreisfreien Städte übermittelt, die die Auszeichnungen dann in eigener Zuständigkeit verleihen würden. Die übrigen Bundesländer

erhielten ebenfalls die Auszeichnung entsprechend der an das Innenministerium übermittelten Daten für ihre eingesetzten Einsatzkräfte und würden diese ebenso in eigener Zuständigkeit verleihen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Blaulichtfamilie für die Veranstaltung zur Verleihung der Fluthilfemedaille auszuwählen, sei nicht leicht gewesen. Sie hätten im Mittelpunkt stehen und ihrer Leistung in einem würdevollen und angemessenen Rahmen die gebührende Anerkennung gezollt werden sollten. Deshalb sei die Entscheidung gefallen, durch einzelnen Vertreterinnen und Vertreter die ganze Blaulichtfamilie repräsentieren zu lassen: Das seien die Feuerwehren, die Hilfsorganisationen, die im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz mitwirkten, die Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung und die Landespolizei. Sie alle hätten vertreten sein sollen.

Gleichzeitig habe ein Bezug zu den betroffenen Gebieten hergestellt werden sollen, weshalb die betroffenen Landkreise Ahrweiler, Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Bernkastel-Wittlich, Mayen-Koblenz, Vulkaneifel, Cochem-Zell sowie die Stadt Trier gebeten worden seien, ihre Repräsentanten für die Feuerwehr zu schicken. Gleiches sei für die betroffenen Leitstellen in Trier und Koblenz gemacht worden, auch die Landesverbände der Hilfsorganisationen und der ADAC – ADAC-Luftrettung – als Mitwirkende im Rettungsdienst seien gebeten worden, ihre Repräsentanten zu benennen. Weiterhin seien zwei Kameraden der Feuerwehr Lahnstein, Taucherstaffel, und Vertreter der psychosozialen Notfallversorgung stellvertretend ausgezeichnet worden.

Das angewandte Delegiertenprinzip habe sich schon bei anderen Anlässen bewährt. Es stelle ein Zeichen der Wertschätzung dar, indem die einzelnen Gruppierungen jeweils die Möglichkeit hätten, aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbst diejenigen Einsatzkräfte auszuwählen, die im Rahmen der Veranstaltung mit besonderer Sichtbarkeit geehrt werden sollten.

Weiterhin sei es der Landesregierung wichtig gewesen, dass die Auszeichnung selbst etwas ganz Besonderes darstelle, um dem Anlass für die Stiftung des Ehrenzeichens in geeigneter Weise gerecht zu werden. Sie sei durch den Künstler und Illustrator Josef Hamm gestaltet worden, der selbst aus einem der betroffenen Gebiete stamme und sich bei der Hilfe vor Ort engagiert habe. Ihm sei es wichtig gewesen, die große Hilfsbereitschaft, die Rheinland-Pfalz im Rahmen der Einsatzbewältigung erfahren habe, durch das zentrale Symbol der helfenden Hände darzustellen und damit in all dem Leid und der Zerstörung die positive Botschaft der Solidarität und der Hilfsbereitschaft zu zeigen.

Die Ministerpräsidentin habe am vergangenen Wochenende in einer zweiten Veranstaltung weitere Helfer ausgezeichnet und auch ungebundenen freien Helfern den Dank des Landes ausgesprochen.

Den Landkreisen sei, sozusagen heruntergebrochen auf die jeweilige Kenntnis der Örtlichkeit, auf die Ortsebene, anheimgestellt worden, auch Persönlichkeiten aus dem ungebundenen Bereich zu benennen. Hier einen Überblick zu bekommen, werde nicht ganz einfach sein. Es bleibe, die Entwicklung abzuwarten. Auf jeden Fall solle der Dank so breit, wie es rekonstruiert werden könne, personalisiert ausgesprochen werden.

Staatsminister Roger Lewentz sagt auf Bitte von **Abg. Dennis Junk** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Abg. Dennis Junk fragt nach, ob neben den Einsatzkräften der betroffenen Landkreise auch die Einsatzkräfte beispielsweise aus Winnweiler geehrt werden sollten.

Ausgeführt worden sei, die Bundeskräfte, wie THW, Bundeswehr etc., würden über den Bund geehrt. Hier sei zu fragen, ob diese Kräfte, auch wenn sie beispielsweise Mitglieder in einer Feuerwehr seien, dennoch nur einmal geehrt würden.

Angesprochen worden seien auch die freiwilligen Helfer. Nachfragen wolle er, ob diese, wenn sie von den Ortsgemeinden in irgendeiner Art und Weise gemeldet würden, ebenfalls diese Ehrung erhielten, auch wenn sie keiner Organisation angehörten, und diese dann auf Kreisebene geschähe.

Staatsminister Roger Lewentz erläutert, aufgrund der besonderen Betroffenheit der Nacht vom 14. auf den 15. Juli und der Zeit danach seien bei der ersten zentralen Ehrung Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gebiete und der Organisationen eingeladen gewesen. Die weitere Ehrung werde in den Landkreisen und den kreisfreien Städten erfolgen. Die Staatskanzlei habe am vergangenen Wochenende die ersten Ehrungen für ungebundene freie Fluthelfer vorgenommen. Diese Ehrungen gestalteten sich etwas schwieriger, weil in der Regel nur die Einsätze der Hilfsorganisationen exakt dokumentiert seien.

Was die Ehrung durch den Bund angehe, so habe für diese Bundespräsident Steinmeier die Verantwortung übernommen, die den üblichen Kriterien folge. Der Bund zeichne folglich die Bundeskräfte aus, während das Land die Landeskräfte auszeichne. Wenn beispielsweise Kräfte aus anderen Bundesländern benannt würden, würden auch diese durch das Land Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Abg. Stephan Wefelscheid nennt das Beispiel eines Ortsbürgermeisters, der in der Flutnacht herausragend aktiv gewesen sei, und fragt nach, ob auch dieser für die Ehrung vorgeschlagen werden könne, wenn dessen Einsatz entsprechend dokumentiert sei.

Staatsminister Roger Lewentz entgegnet, es bestehe eher die Erwartungshaltung, dass ein Ortsbürgermeister Aktive in der Flutnacht zur Auszeichnung vorschlage. Sollte auch ein Ortsbürgermeister außergewöhnliche Leistungen in dieser Nacht erbracht haben, was zweifellos für die allermeisten in diesen Gebieten gelte, sehe er keine Gründe, die dagegen sprächen, auch einen Ortsbürgermeister als freien ungebundenen Helfer auszuzeichnen.

Die Schwierigkeit, diese Helfer zu ermitteln, liege darin, dass sie mit den allseits bekannten Shuttles, die im Rahmen eines Shuttledienstes zur Verfügung gestellt worden seien, einfach gekommen seien, um zu helfen, ohne dass ihre Einsätze dokumentiert worden wären. Hier müsse abgewartet werden, was die Praxis bringe.

Der Antrag ist erledigt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dirk Herber** die Sitzung.

gez. Denise Herz
Protokollführerin

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Illing, Heiner	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Kropfreiter, Markus	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Herber, Dirk	CDU
Junk, Dennis	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bollinger, Dr. Jan	AfD
Fernis, Philipp	FDP
Wefelscheid, Stephan	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
Friedhelm Bieber	Gruppenleiter beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreu- ung
Dirk Günthner	Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH
Marcel Hürter	Präsident des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz

Anzuhörende

Lautwein, Andreas	Leitung Fachbereich 2 – Bürgerdienste, Verbandsgemeindeverwal- tung Wittlich-Land
Letz, Emanuel	Oberbürgermeister der Stadt Bad Kreuznach
Löhr, Volker	Rechtsanwalt Kanzlei Loehr
Rühle, Dietrich G.	Ehem. Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz
Straub, Hans-Jürgen	Erster Beigeordneter der Stadt Nieder-Olm
Zöllner, Prof. Dr. Mark A.	Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- recht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Landtagsverwaltung

Range, Mathias	Richter am Sozialgericht
Berkhan, Claudia	Regierungsdirektorin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Herz, Denise	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)